

Herausgeber: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen,
Fachanwalt für IT-Recht und Urheber- & Medienrecht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

02 LG Freiburg: Kein Ersatz der Abmahnkosten bei oberflächlicher Abmahnung (Volltext)

06 Anmerkung RA Papenhausen zu missbräuchlichen Abmahnungen/Abmahnkosten:

06 LG Freiburg: Zum Rechtsmissbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG

06 LG Heidelberg: Zum Rechtsmissbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG

07 OLG Frankfurt: Zum Rechtsmissbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG

09 OLG Hamm: Zum Rechtsmissbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG

16 LG Hamburg: Zum Rechtsmissbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

16 OLG Celle: Haftung des Landes bei Urheberrechtsverletzungen eines Lehrers (Volltext)

>> Papenhausen: Aktuelle Rechtsprechung zum Filesharing, [MiKaP 2015/05](#), S. 69 ff.

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

21 LG Erfurt: Zum fliegenden Gerichtsstand / Verstoß gegen Preisangabenverordnung (Volltext)

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht / Verwaltungsrecht*

27 FG Münster: Domainrechtspfändung: Denic ist Drittschuldnerin

35 Anmerkung RA Papenhausen zu FG Münster: Denic als Drittschuldnerin

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht sowie Fachanwalt für Urheber- & Medienrecht
Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe (insbesondere den Haftungsausschluss).

LG Freiburg: Kein Ersatz der Abmahnkosten bei oberflächlicher Abmahnung (Volltext)

Das LG Freiburg¹ hatte über eine Klage auf Unterlassung sowie auf Zahlung von Abmahnkosten und hierbei zu entscheiden, ob der Kläger missbräuchlich im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG handelte bzw. ob die Abmahnkosten aus anderen Gründen nicht vom Beklagten zu zahlen sind.

Das LG Freiburg verneinte den Anspruch auf der Zahlung von Abmahnkosten und führt hierzu aus:

„Tenor

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an ihrem Inhaber, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in Werbeschriften für neue Personenkraftwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden (im Sinne des § 2 Nr. 1 der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen), des Modells Hyundai i30 1.4. FIFA World Cup Silver Edition zu werben, ohne in dieser Werbung Angaben über deren offiziellen Kraftstoffverbrauch und deren offizielle spezifische CO₂-Emissionen (§ 2 Nr. 5 und 6 Pkw-EnVKV i.V.m. Abschnitt I der Anlage 4 der Pkw-EnVKV) zu machen, die nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft sind, wenn dies geschieht wie in einer Werbeanzeige der Beklagten in der Zeitung „Freiburger Wochenbericht“, Ausgabe vom 30.12.2014, die wie folgt wiedergegeben ist:

(...)

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/10, der Beklagte 9/10.

4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.000 EUR vorläufig vollstreckbar, für den Beklagten ohne Sicherheitsleistung. Der Kläger darf die Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

¹ LG Freiburg, Urteil vom 30.11.2015, Az.: 12 O 46/15.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend. Er ist ein Umwelt- und Verbraucherschutzverband, mit dem Satzungszweck der aufklärenden Verbraucherberatung, sowie der Förderung des Umweltschutzes in der Bundesrepublik Deutschland. Er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UklG mit Wirkung zum 11.10.2004 eingetragen.

Der Beklagte betreibt in Freiburg ein Autohaus und handelt auch mit Neufahrzeugen.

In der Ausgabe vom 30.12.2014 der kostenlosen Zeitung „Freiburger Wochenbericht“ warb der Beklagte in einer Werbeanzeige für Neufahrzeuge des Modells Hyundai i30 1.4 FIFA World Cup Silver Edition wie in Ziffer 1 des Tenors bereits dargestellt.

Wegen dieser Werbeanzeige forderte der Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 15.01.2015 auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und die Kosten der Abmahnung in Höhe von 228,97 zzgl. 7 % USt. zu tragen. Hierzu fügte er seinem Schreiben eine vorgefertigte strafbewehrte Unterlassungserklärung bei, die der Beklagte nicht abgegeben hat.

Der Kläger ist der Auffassung, die streitgegenständliche Werbeanzeige genüge nicht den Anforderungen des § 5 Pkw-EnVKV iVm Anlage 4 Abschnitt I Ziff. 2, da die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen weniger hervorgehoben seien als der Hauptteil der Botschaft.

Der Kläger stellt folgende Anträge:

1. Zu 1 : Wie erkannt.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 245,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Er ist der Auffassung, der Antrag sei unbestimmt und der Kläger handele missbräuchlich. Mit der auf denselben Tag, an dem die Abmahnung formuliert worden sei, angesetzten Frist zur Abgabe der Unterwerfung habe er ihn unbillig unter Druck gesetzt. Die Fristsetzung sei überdies unklar, die erhobenen Beanstandungen unverständlich. Die vorformulierte strafbewehrte Unterlassungserklärung gehe zu weit. Dem Kläger gehe es nur um Gewinnerzielung. Die verlangte Vertragsstrafe von 5.001 Euro sei angesichts des Gewichts der Vorwürfe überhöht.

Darüber hinaus stellt er einen Verstoß in Abrede. Die Normen der PKW EnVKV seien auch unbestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Die Auffassung des Beklagten, der Kläger handele missbräuchlich im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG trifft nicht zu. Nach dieser Vorschrift ist die Geltendmachung der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Von einem Missbrauch im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG ist auszugehen, wenn sich der Gläubiger bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs allein oder zumindest überwiegend von sachfremden Motiven leiten lässt. Die Annahme eines derartigen Rechtsmissbrauchs erfordert eine eingehende Prüfung und Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände. Hierzu zählen die Art und Schwere des Wettbewerbsverstoßes sowie das Verhalten des Schuldners nach dem Verstoß. Vor allem ist aber auf das Verhalten des Gläubigers bei der Verfolgung dieses und anderer Verstöße abzustellen (BGH, Urteil vom 11. Dezember 2014 – I ZR 113/13 –, juris - Bezugsquellen für Bachblüten). Indiz für ein missbräuchliches Verhalten kann sein, dass der Abmahnende überhöhte Vertragsstrafen fordert oder ein verschuldensunabhängiges Vertragsstrafeversprechen verlangt (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG 31. Auflage § 8 Rdnr. 4.12). Diese Grundsätze sind sowohl für Wettbewerber wie auch für klagebefugte Verbände anwendbar.

Dem Beklagten ist insoweit beizupflichten, als der klagende Verein bei der Abmahnung oberflächlich und rein schematisch vorgegangen ist. Die in dem Abmahnschreiben vom 15. Januar 2015 genannte Frist zur Vorlage des Vertragsstrafeversprechens zum 15. August 2015 17:00 Uhr ist nicht nachvollziehbar und auch im vorliegenden Verfahren nicht erklärt worden. Um ein Schreibversehen alleine kann es sich nicht handeln, möglicherweise hat der klagende Verein unbesehen ein altes Musterschreiben verwandt. Dem Beklagten ist des Weiteren zuzugestehen, dass die Abmahnung zwar einerseits das abgemahnte Verhalten konkret darstellt, aus der Abmahnung jedoch nicht hervorgeht, worin der Verstoß zu sehen sein soll. Vielmehr zitiert der klagende Verein in dem Abmahnschreiben lediglich Anlage 4 Pkw EnVKV (teilweise falsch), wonach "die entsprechenden Verbrauchsangaben von Kraftstoff und CO₂ auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein müssen als der Hauptteil der Werbebotschaft." Des Weiteren befasst sich das Abmahnschreiben, ohne dass die beanstandete Anzeige hierfür irgendeinen Anlass geben würde, mit der Frage, unter welchen Bedingungen Fahrzeuge mit geringerer Laufleistung nach § 2 Pkw EnVKV und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unter die entsprechenden Regelungen der Pkw EnVKV fallen.

Dagegen kann dem Beklagten nicht zugestimmt werden, dass der klagende Verein eine Vertragsstrafe auch bei nicht schuldhaftem Verstoß verlangen würde. Hierfür gibt der Wortlaut der vorbereiteten Unterlassungserklärung keinerlei Anhalt. Sie enthält die Bezugnahme auf den konkreten Verstoß, vom Beklagten wurde also nicht pauschal die Einhaltung "des Gesetzes" und damit ein zu weitgehendes, strafbewehrtes Unterlassungsversprechen verlangt. Unstreitig hat die kostenlose Werbezeitschrift, in der die beanstandete Anzeige erschienen ist, eine verteilte Auflage von etwas über 100 000 und deckt das Stadtgebiet Freiburg und kleinere Teile des Umlandes ab. Bei Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände, zu denen auch die vom Beklagten als überhöht angesehene verlangte Vertragsstrafe von Euro 5001 gehört, kann das klägerische Verhalten noch nicht als missbräuchlich gewertet werden.

Die vom Beklagten nicht näher erläuterte "Masse" von Abmahnungen des klagenden Vereins ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, da die Intensität der Abmahntätigkeit gerichtsbekannt der Häufigkeit der Verstöße entspricht.

Nachdem der Kläger mit dem Klagantrag die konkrete Verletzungsform anhängig gemacht hat, ist an der Bestimmtheit des Klagantrags nicht zu zweifeln.

II.

Die Klage ist im Wesentlichen begründet (§§ 4 Nr. 11 UWG, 5 Abs. 1, Anlage 4 PKW EnVKV).

1. Entgegen der Auffassung des Beklagten sind die zitierten Normen, die das gebotene und damit auch das verbotene Verhalten umschreiben, ausreichend bestimmt. Anerkanntermaßen ist die Auslegungsbedürftigkeit im Gesetz verwandter Begriffe unbedenklich. Das verbotene Verhalten ist ausreichend konkret beschrieben, Zweifelsfälle müssen durch die Rechtsprechung entschieden werden.

2. Ein Verstoß gegen das Gebot, dass die Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen nicht weniger hervorgehoben sein dürfen als der Hauptteil der Werbebotschaft, ist vorliegend gegeben. Die entsprechenden Angaben sind in einer Schriftgröße gehalten, die im Vergleich zu sämtlichen übrigen Angaben der Werbebotschaft deutlich kleiner ist. Auch der Gesamteindruck der Anzeige einschließlich sämtlicher graphischer Elemente rechtfertigt keine abweichende Bewertung.

3. Der Verstoß gegen die dargestellten Marktverhaltensregelungen ist erheblich (vgl. BGH, Urteil vom 04. Februar 2010 – I ZR 66/09 –, juris - Gallardo Spyder).

4. Dagegen steht dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. nach schadensersatzrechtlichen Grundsätzen nicht zu. Eine berechtigte Abmahnung im Sinne dieser Vorschriften setzt voraus, dass der Abgemahnte den vermeintlichen Verstoß erkennen kann (vgl. BGH, Urteil vom 12. Februar 2015 – I ZR 36/11 –, juris - Monsterbacke II Rdnr. 44; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren Kap. 41 Rdnr. 14) . Nur dann erfüllt die

Abmahnung ihren Zweck, eine gerichtliche Auseinandersetzung gegebenenfalls entbehrlich zu machen. Vorliegend ist der Beklagte pauschal und ohne konkretes Eingehen auf das ihm vorgehaltene Verhalten abgemahnt worden. Eine solche Abmahnung verfehlt ihren Sinn.

5. Die Entscheidung beruht im Übrigen auf den §§ 92, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO. Die Voraussetzungen von § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO sind nicht erfüllt.“

Anmerkung RA Papenhausen zu missbräuchlichen Abmahnungen/Abmahnkosten:

In gleich mehreren neueren Entscheidungen wurde eine mögliche Rechtsmissbräuchlichkeit von den Gerichten geprüft:

1. LG Freiburg

Das Landgericht Freiburg² hat in dem oben im Volltext wiedergegebenen Urteil entschieden, dass die Geltendmachung des Anspruches auf Zahlung von Abmahnkosten zwar nicht als rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG angesehen werde, wenn eine Abmahnung oberflächlich, pauschal und ohne konkretes Eingehen auf die monierte Rechtsverletzung verfasst ist.³

Das LG Freiburg⁴ hat dennoch den Anspruch auf Zahlung von Abmahnkosten in diesem Fall richtigerweise verneint: Dem Kläger steht nach dem Landgericht ein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. nach schadensersatzrechtlichen Grundsätzen nicht zu, da eine berechtigte Abmahnung im Sinne dieser Vorschriften voraussetzt, dass der Abgemahnte den vermeintlichen Verstoß erkennen kann. Ansonsten erfüllt die Abmahnung gegebenenfalls nicht ihren Zweck, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung – durch die vorherige außergerichtliche Abmahnung – verhindert werden kann.

2. LG Heidelberg

Das LG Heidelberg⁵ hat sich mit einer rechtsmissbräuchlichen Retourkutsche auseinandergesetzt und hat diese verneint: „Die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs durch die Klägerin ist nicht rechtsmissbräuchlich gemäß § 8 Abs. 4 UWG. Nach allgemeiner Ansicht ist die Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche als rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig anzusehen, wenn sie überwiegend der Verfolgung sachfremder, für sich gesehen, nicht schutzwürdiger Interessen und Ziele dient und diese als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen. Dagegen setzt die Bejahung

² LG Freiburg, Urteil vom 30.11.2015, Az.: 12 O 46/15.

³ Siehe hierzu BGH, Urteil vom 12.02.2015, Az.: I ZR 36/11, Monsterbacke II.

⁴ LG Freiburg, Urteil vom 30.11.2015, Az.: 12 O 46/15.

⁵ LG Heidelberg, Urteil vom 09.12.2015, Az. 12 O 21/15 KfH.

eines Rechtsmissbrauchs im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG nicht voraus, dass legitime wettbewerbsrechtliche Ziele beim Agieren vollständig fehlen oder gänzlich in den Hintergrund treten. Vielmehr genügt es, dass sachfremde Beweggründe überwiegen. Die Frage eines Missbrauchs ist dabei im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen, wobei nicht nur Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit einzubeziehen sind, sondern alle äußeren Umstände - wie Art und Umfang des Wettbewerbsverstoßes - "Nachtatverhalten" des Verletzers, aber auch des Verhaltens des Anspruchsberechtigten bei der Rechtsverfolgung - welche Rückschlüsse auf Motiv und Zweck der Anspruchsverfolgung erlauben (OLG München, Schluss-Urteil vom 14.11.2013 - 6 U 1888/13 - , zitiert nach Beck). Der Umstand, dass ein Mitbewerber, wie im Streitfall die Klägerin, erst aus Anlass einer eigenen vorangegangenen Inanspruchnahme (Abmahnschreiben des Beklagten) im Sinne einer "Retourkutsche" einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch diesem gegenüber geltend macht, begründet kein rechtsmissbräuchliches Verhalten, denn ein Mitbewerber geht seiner Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG nicht schon dadurch verlustig, dass er sich selbst in der Vergangenheit einer "erfolgreichen" Abmahnung ausgesetzt gesehen hat. Vielmehr müssen zusätzliche Gesichtspunkte hinzutreten, aus denen die sachfremden Motive deutlich werden. Dies ist ersichtlich nicht der Fall. Die Klägerin hat beispielsweise auch keinen exorbitant hohen Streitwert angegeben, um die anwaltlichen Gebühren in die Höhe zu treiben. Des Weiteren sind auch sonst keine Umstände ersichtlich, die einen Rechtsmissbrauch begründen. Vielmehr hat die Klägerin in der Klagschrift die vorangegangene Abmahnung durch den Beklagten offengelegt.“

Die Klage vor dem LG Heidelberg⁶ wurde jedoch aus anderen Gründen abgewiesen: Der Beklagte hatte hier nicht gemäß §§ 3, 4 Nr.11 UWG gegen die Marktverhaltensregel des § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 TMG in erheblicher Weise (§ 3 UWG) verstoßen.

3. OLG Frankfurt

Das OLG Frankfurt⁷ hat sich eingehend mit einem möglichen rechtsmissbräuchlichen Verhalten u. a. bei einer Mehrfachverfolgung auseinandergesetzt⁸: „Die Antragsgegnerin hat nicht glaubhaft machen können, dass der Antragstellerin die Prozessführungsbefugnis fehlte, weil ihre Rechtsverfolgung gem. § 8 Abs. 4 UWG rechtsmissbräuchlich war.

Ein Missbrauch der Antragsbefugnis liegt nur dann vor, wenn der Anspruchsberechtigte mit seinem Vorgehen überwiegend sachfremde Motive verfolgt, die als die eigentliche Triebfeder oder das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen. Dazu ist eine umfassende Abwägung der gegenseitigen Interessen erforderlich, bei der auch berücksichtigt werden muss, ob Interessen der Allgemeinheit die Rechtsverfolgung rechtfertigen (...).

⁶ LG Heidelberg, Urteil vom 09.12.2015, Az. 12 O 21/15 KfH.

⁷ OLG Frankfurt, Beschluss vom 01.12.2015, Az. 6 W 96/15.

⁸ Vgl. auch OLG Frankfurt, Urteil vom 24.09.2015, Az. 6 U 60/15, zum Rechtsmissbrauch, Kostenrisiko und einem kollusives Zusammenwirken.

Das Landgericht hat zwar mit Recht berücksichtigt, dass die Angabe eines überhöhten Gegenstandswertes ein Anhaltspunkt für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen sein kann. Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, dass das Unterlassungsinteresse hier nicht mit einem Betrag von 40.000 € zu veranschlagen ist. Der Streitwert für Unterlassungsansprüche von Mitbewerbern wegen Verstößen gegen Vorschriften des UWG richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung, die die Durchsetzung des Begehrens für den Anspruchsteller hat (§ 51 Abs. 2 UWG). Maßgeblich ist der sog. "Angriffsfaktor", der vom wettbewerbswidrigen Verhalten des Verletzers ausgeht und zu entsprechenden Gewinneinbußen des Anspruchstellers führen kann, wenn das wettbewerbswidrige Verhalten fortgesetzt wird. Im vorliegenden Fall kommt es deshalb ganz erheblich darauf an, in welchem wirtschaftlichen Umfang Bewohner deutscher Nordoder Ostseeinseln, die bei der Bestellung von Umzugskartons von der Antragstellerin getäuscht worden sind, für die Antragstellerin als potentielle Kunden wegfallen können. Dass der Angriffsfaktor in einem solchen Fall eine überschaubare Größenordnung hat, liegt auf der Hand, so dass der Geschäftswert bestenfalls mit 1.500 € angesetzt werden konnte. Für sich gesehen kann allerdings die Angabe eines überhöhten Gegenstandswertes noch nicht ausreichen, um daraus ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen des Abmahnenden abzuleiten, denn er verfolgt zugleich die Interessen der Verbraucher, wie vor irreführender Werbung geschützt werden sollen. Das Landgericht hat dementsprechend den Rechtsmissbrauch ergänzend daraus abgeleitet, dass eine missbräuchliche Mehrfachverfolgung durch die oben genannten Firmen vorlag. Diese Voraussetzungen sind jedoch hier nicht glaubhaft gemacht:

Eine Mehrfachverfolgung ist missbräuchlich, wenn sie auf einem abgestimmten oder zentral koordinierten Verhalten der Unterlassungsgläubiger beruht, was in der Regel dann anzunehmen ist, wenn es sich bei den Mehrfachklägern um Konzernunternehmen handelt oder wenn sie in sonstiger Weise geschäftlich oder organisatorisch verbunden sind und sich dementsprechend abstimmen können (...). Dies beruht auf der Erwägung, dass in einem solchen Konzernverbund die Entscheidung, ob und wie Unterlassungsansprüche, die mehreren Konzernunternehmen zustehen, verfolgt und durchgesetzt werden sollen, zentral und einheitlich für alle Unternehmen getroffen werden kann; unter diesen Umständen ist es als missbräuchlich anzusehen, wenn gleichwohl mehrere dieser untereinander verbundenen und zentral geführten Unternehmen ohne erkennbaren Grund gleichlautende Unterlassungsansprüche durch denselben Anwalt geltend machen. Fehlt es dagegen - wie hier - an einer solchen Verbundenheit und damit an einer zuverlässigen Abstimmungsmöglichkeit zwischen den einzelnen Unternehmen, begründet der Umstand allein, dass diese Unternehmen parallel gleichlautende Unterlassungsansprüche gegen einen gemeinsamen Mitbewerber geltend machen, selbst dann grundsätzlich nicht den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs, wenn sie sich hierfür desselben Rechtsanwalts bedienen (...). Denn unter diesen Umständen kann von dem einzelnen Unternehmen nicht ohne weiteres verlangt werden, von der Geltendmachung des eigenen Anspruchs abzusehen und darauf zu vertrauen, dass eines der anderen Unternehmen den Unterlassungsanspruch durchsetzen wird.

Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn ein Anwalt im Auftrag mehrerer zuvor abgemahnter Mitbewerber den Abmahner wegen ein und desselben Wettbewerbsverstoßes abmahnt und wenn der Anwalt diese Mehrfachabmahnung aus eigener Initiative und in alleiniger Verantwortung koordiniert (OLG Hamm GRUR-RR 2011, 329). In einem solchen Fall liegt der Rechtsmissbrauch

darin, dass der Anwalt "sämtliche Fäden in der Hand hat", so dass sich dessen Vorgehen und Strategie letztendlich vom Willen der einzelnen Gläubiger ganz oder teilweise löst und mit dem Ziel verselbstständigt, den Anspruchsgegner mit erheblichen Kosten zu belasten.

Der vom OLG Hamm entschiedene Fall lässt sich zwar möglicherweise mit den Abmahnungen des Antragstellervertreeters vom 27. Januar 2015 vergleichen, so dass man sich die Frage stellen kann, ob die Gläubiger zu diesem Zeitpunkt rechtsmissbräuchlich gegen die Antragsgegnerin vorgegangen sind. Daraus allein kann man aber nicht ableiten, dass bereits im Zeitpunkt der hier streitgegenständlichen Abmahnung bzw. der Einleitung des Eilverfahrens am 16. Januar 2015 eine solche Ausgangslage und Zielrichtung bestand. Die Antragstellerin hat mit Recht darauf hingewiesen, dass sie im Zeitpunkt ihrer Abmahnung nicht annehmen konnte, dass die Antragsgegnerin den Vorwürfen der Firma B aus der Abmahnung vom 11. Dezember 2014 nachkommen würde. Die Antragsgegnerin hat trotz hinreichender Fristsetzung bis zum 19. Dezember 2014 keine Unterwerfungserklärung abgegeben, so dass Ende Dezember 2014 von der Fa. B ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist, dessen Ausgang im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Abmahnung unklar war.

Die von der Antragsgegnerin vorgetragenen Begleitumstände der hiesigen Abmahnung und des hiesigen Eilverfahrens sind ebenfalls nicht ausreichend, um den Inhalt der eidesstattlichen Versicherungen des Geschäftsführers der Antragstellerin und des Antragstellervertreeters zu entkräften, wonach die Antragstellerin eine eigenständige und nicht durch den Antragstellervertreter fremdbestimmte Entscheidung getroffen hat, das Wettbewerbsverhalten der Antragsgegnerin anzugreifen.“

4. OLG Hamm

Das OLG Hamm⁹ hat die Geltendmachung eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruches als rechtsmissbräuchlich eingestuft. Es führt hierzu u. a. aus: Der „Verfügungsantrag ist als unzulässig zurückzuweisen. Das Vorgehen der Verfügungsklägerin erweist sich als rechtsmissbräuchlich (§ 8 Abs. 4 Satz 1 UWG). Der Senat legt der Annahme rechtsmissbräuchlichen Verhaltens folgenden Geschehensablauf zugrunde:

Die Verfügungsklägerin beantragte zunächst beim Landgericht Hagen den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die C KG. Gegenstand des beim Landgericht Hagen unter der Geschäftsnummer 23 O 25/15 geführten Verfahrens waren u.a. die - von der Verfügungsklägerin auch im vorliegenden Verfahren in der ersten Instanz beanstandeten - Kennzeichnungen von Briefkästen mit den Werbeaussagen "umweltfreundlich produziert" und "geprüfte Qualität". Die mündliche Verhandlung vor der beim Landgericht Hagen mit der Sache befassten Kammer für Handelssachen fand am 03.06.2015 statt. In der mündlichen Verhandlung wies die Kammer darauf hin, dass sie die beiden oben genannten Produktkennzeichnungen für wettbewerbswidrig

⁹ OLG Hamm, Urteil vom 15.09.2015, Az. 4 U 105/15.

halte. Am 10.07.2015 verkündete das Landgericht Hagen sodann ein Urteil mit einem dem in der mündlichen Verhandlung vom 03.06.2015 erteilten Hinweis entsprechenden Inhalt.

Ab dem 04.06.2015 - mithin dem Tag nach der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Hagen - führte die Verfügungsklägerin nach eigenen Angaben "Marktsichtungen" durch. Noch am 04.06.2015, bei dem es sich in Nordrhein-Westfalen um einen gesetzlichen Feiertag (Fronleichnam) handelte, fand nach den Angaben der Verfügungsklägerin eine Besprechung zwischen ihrem Geschäftsführer und ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten statt. Am Freitag, dem 05.06.2015, übersandten die jetzigen Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin dieser eine E-Mail (...), die unter Bezugnahme auf die Besprechung vom Vortage eine Liste von (mindestens) 50 Unternehmen enthielt, welche Briefkästen des Herstellers "C KG" mit den oben beschriebenen Kennzeichnungen vertrieben. Der Geschäftsführer der Verfügungsklägerin antwortete hierauf am Montag, dem 08.06.2015, mit einer E-Mail (...), in der es u.a. hieß: "(...) zunächst einmal möchte ich mich für Ihr schnelles Tätigwerden bei Ihnen bedanken. Wie besprochen, gehen Sie bitte gegen sämtliche Händler vor, die ebenfalls mit den beiden Verstößen auffallen. (...)".

Unter dem 12.06.2015 übersandten die jetzigen Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin dieser eine Vorschussrechnung über 35.700,00 EUR brutto (...), die den Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit - ohne Nennung konkreter Abmahngegner - lediglich pauschal mit den Worten "Abmahnung Briefkastenverkäufer betreffend C X Ware, Ihr Auftrag vom 08.06.2015" bezeichnete. Eine entsprechende Zahlung der Verfügungsklägerin ging am 18.06.2015 auf dem Bankgirokonto ihrer Prozessbevollmächtigten ein (...).

Spätestens am 23.06.2015 begannen die jetzigen Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin in deren Namen mit dem Versand von Abmahnungen an Verkäufer von "C"-Briefkästen. In diesen Abmahnungen wandte die Verfügungsklägerin sich jeweils gegen das Angebot von Briefkästen, die mit den Werbeaussagen "umweltfreundlich produziert" und/oder "geprüfte Qualität" gekennzeichnet waren. Darüber hinaus waren die Abmahnungen in der Regel auch auf weitere (tatsächliche oder vermeintliche) Wettbewerbsverstöße des jeweiligen Abmahngegners gestützt. Nach den Angaben der Verfügungsklägerin enthielten die Abmahnungen "durchschnittlich 3-7" wettbewerbsrechtliche Beanstandungen. Auch die an die Verfügungsbeklagte gerichtete Abmahnung (...) ist auf den 23.06.2015 datiert. Neben der an die Verfügungsbeklagte gerichteten Abmahnung liegen dem Senat weitere 15 der auf den 23.06.2015 datierten Abmahnungen in Ablichtung (...) vor. Die - im Hinblick auf die jeweils geltend gemachten Ansprüche auf Ersatz der für die Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltsvergütung - in den Abmahnungen angegebenen Gegenstandswerte für die anwaltliche Tätigkeit bewegen sich in der Regel zwischen 20.000,00 EUR und 30.000,00 EUR. Die dem Senat vorliegenden 16 Abmahnungen vom 23.06.2015 enthalten folgende Gegenstandswertangaben: 11 x 30.000,00 EUR, 2 x 25.000,00 EUR, 2 x 20.000,00 EUR und 1 x 15.000,00 EUR.

Die Zahl der ausgesprochenen Abmahnungen erhöhte sich bis zum 29.06.2015 auf 43, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits strafbewehrte Unterlassungserklärungen von Abgemahnten vorlagen. Der Senat entnimmt diesen Umstand den Ausführungen in dem Schriftsatz der

Verfügungsklägerin vom 09.09.2015 (Blatt 264 ff der Gerichtsakte), in dem es auf Seite 5 (= Blatt 268 der Gerichtsakte) lautet: "(...) So waren am 29.06. zwar 43 Wettbewerber abgemahnt, aber zugleich lagen zu diesen am 03.07. - also nur 4 Tage später - ganze 27 (!) Unterwerfungen vor (...)". Der Senat versteht diese Formulierung dahin, dass am 29.06.2015 gerade noch keine Unterwerfungserklärung vorlag. Soweit die Verfügungsklägerin von diesem Tatsachenvortrag später - namentlich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat - wieder abzurücken versucht hat, in dem sie von "höchstens 41 zum gleichen Zeitpunkt 'offenen' Abmahnungen" gesprochen hat, vermag der Senat diesem neuen Vorbringen mangels näherer Substantiierung nicht zu folgen.

Bis zum 02.08.2015 erhöhte sich die Zahl der ausgesprochenen Abmahnungen auf insgesamt 71. Zwischenzeitlich haben die Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin insgesamt deutlich mehr als 200 Abmahnungen versandt.

II. Die Inanspruchnahme der Verfügungsbeklagten durch die Verfügungsklägerin erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG ist die Geltendmachung eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruches unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände (rechts-)missbräuchlich ist. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Anspruchsberechtigte mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde, für sich betrachtet nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt und diese als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen (Köhler/Bornkamm/Köhler, UWG, 33. Aufl. [2015], § 8 Rdnr. 4.10 m.w.N.). Ein Fehlen oder vollständiges Zurücktreten legitimer wettbewerbsrechtlicher Ziele ist für die Annahme eines Missbrauchs allerdings nicht erforderlich; ausreichend ist, dass die sachfremden Ziele überwiegen (Köhler/Bornkamm/Köhler, a.a.O. m.w.N.).

Als typischen Beispielsfall für Rechtsmissbrauch benennt § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG die Geltendmachung eines Anspruchs, die vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen, wobei dies in gleicher Weise für das Interesse, Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen entstehen zu lassen, gilt (Köhler/Bornkamm/Köhler, a.a.O., Rdnr. 4.12). Hiervon ist auszugehen, wenn die äußeren Umstände in ihrer Gesamtheit aus Sicht eines wirtschaftlich denkenden Unternehmers deutlich machen, dass der Anspruchsberechtigte kein nennenswertes wirtschaftliches oder wettbewerbspolitisches Interesse an den Rechtsverfolgung haben kann und deshalb allein oder ganz überwiegend nur ein Gebühreninteresse verfolgen kann, wobei es sich dabei auch um das Interesse der von ihm beauftragten Rechtsanwälte handeln kann (Senat, Urteil vom 02.03.2010 - 4 U 217/09 - <juris>). Dies ist hier der Fall.

Eine - im vorliegenden Fall allein schon für den Monat Juni 2015 zu bejahende - umfangreiche Abmahntätigkeit kann allerdings für sich allein betrachtet in der Regel keinen Missbrauch belegen, wenn zugleich umfangreiche Wettbewerbsverstöße in Betracht kommen (Senat, a.a.O.). Es müssen vielmehr weitere Umstände hinzutreten, die die Missbräuchlichkeit der Anspruchsgeltendmachung begründen können (Senat, a.a.O.). Solche Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn die Abmahntätigkeit sich derart verselbstständigt hat, dass sie in

keinem vernünftigen Verhältnis mehr zu der (eigentlichen) gewerblichen Tätigkeit des Abmahnenden steht (Senat, a.a.O.; Köhler/Bornkamm/Köhler, a.a.O., Rdnr. 4.12a). Ein wirtschaftlich vernünftiges Verhältnis zwischen der Abmahntätigkeit und der eigentlichen gewerblichen Betätigung der Verfügungsklägerin bestand bereits zum Zeitpunkt des Ausspruches der Abmahnung gegenüber der Verfügungsbeklagten nicht mehr.

1. Zur Bewertung des wirtschaftlichen Umfangs einer umfangreichen Abmahntätigkeit ist das hieraus resultierende Kostenrisiko für den Abmahnenden heranzuziehen (Senat, a.a.O.). Bei der Ermittlung dieses Kostenrisikos ist im vorliegenden Falle auf die Verhältnisse am 23.06.2015, dem Tag des Beginns der Abmahnserie und des Ausspruches der Abmahnung gegenüber der Verfügungsbeklagten, abzustellen und auf dieser Basis eine Prognose zu den zu erwartenden Kosten zu treffen. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbare, für die Verfügungsklägerin im Ergebnis günstigere Entwicklungen in der Folgezeit vermögen die Verfügungsklägerin nicht zu entlasten.

Die Durchführung der Besprechung am 04.06.2015 - einem Feiertag -, der E-Mail-Schriftwechsel zwischen der Verfügungsklägerin und ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 05./08.06.2015, die nicht nach einzelnen Anspruchsgegnern aufgeschlüsselte Vorschussrechnung vom 12.06.2015 und nicht zuletzt der Versand von insgesamt 43 Abmahnungen zwischen dem 23.06.2015 und dem 29.06.2015 - mithin in einem Zeitraum von lediglich sieben Tagen, in dem vernünftigerweise nicht mit dem Eingang einer auch nur ansatzweise nennenswerten Anzahl strafbewehrter Unterlassungserklärungen gerechnet werden konnte - machen deutlich, dass es im Juni 2015 das Bestreben der Verfügungsklägerin und der von ihr beauftragten Rechtsanwälte war, möglichst rasch und möglichst in großer Zahl Abmahnungen gegen Unternehmen, die "C"-Briefkästen vertreiben, auszusprechen. Jedenfalls bestand das Bestreben, möglichst rasch die (zumindest) 50 Abmahnungen zu erstellen und zu versenden, die sich aus dem E-Mail-Schriftwechsel vom 05./08.06.2015 ergaben (darunter auch die hier zu beurteilende Abmahnung an die Verfügungsbeklagte), und zwar ohne Rücksicht auf etwaige Rückäußerungen der Abgemahnten. Dies ließe es gerechtfertigt erscheinen, den folgenden Vergleichsbetrachtungen sogar das Kostenrisiko für (zumindest) 50 Abmahnungen zugrunde zu legen.

Zu Gunsten der Verfügungsklägerin legt der Senat indes nur das Kostenrisiko für die zwischen dem 23.06.2015 und dem 29.06.2015 ausgesprochenen 43 Abmahnungen zugrunde, die vor dem Eingang der ersten strafbewehrten Unterlassungserklärungen versandt wurden. Wiederum zu Gunsten der Verfügungsklägerin geht der Senat bei der Berechnung dieses Kostenrisikos nur von einem Gegenstands-/Streitwert von 20.000,00 EUR aus, mithin von einem Wert am unteren Ende der von der Verfügungsklägerin in ihren Abmahnungen benannten Bandbreite von Gegenstandswerten.

Allein die von der Verfügungsklägerin für diese 43 Abmahnungen an die von ihr beauftragten Rechtsanwälte zu zahlende Vergütung beläuft sich auf (netto) 42.337,80 EUR (Geschäftsgebühr 964,60 EUR zzgl. 20,00 EUR Auslagenpauschale in 43 Fällen). Vernünftig ist darüber hinaus für die Kostenprognose die Einschätzung, dass ein nicht unerheblicher Teil der eingeleiteten

Abmahnvorgänge in gerichtliche Auseinandersetzungen mündet. Der Senat geht hierbei von der - zu Gunsten der Verfügungsklägerin eher moderaten - Annahme aus, dass ein Drittel der eingeleiteten Abmahnvorgänge im Hauptsacheverfahren über eine Instanz ausgefochten wird und ein weiteres Drittel der Abmahnvorgänge im Hauptsacheverfahren über zwei Instanzen ausgefochten wird. Hierfür kommen ein Betrag von (zumindest) 66.990,00 EUR (Nettosumme der eigenen und gegnerischen Rechtsanwaltskosten [jeweils Verfahrens- und Terminsgebühr sowie Auslagenpauschale, zur Vereinfachung ohne Anrechnung vorgerichtlicher Gebühren] und der Gerichtsgebühren in 14 Fällen) für die über eine Instanz betriebenen Verfahren und ein Betrag von mindestens 145.026,00 EUR (netto) für die über zwei Instanzen ausgefochtenen Verfahren hinzu. Die Summe der drei vorgenannten Beträge beläuft sich auf 254.353,80 EUR. Wiederum zu Gunsten der Verfügungsklägerin verzichtet der Senat auf die Berücksichtigung und Berechnung der Kosten für gerichtliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Ohne Erfolg beruft sich die Verfügungsklägerin in diesem Zusammenhang auf den vom Landgericht Hagen in der dortigen mündlichen Verhandlung vom 03.06.2015 erteilten Hinweis zur materiellen Rechtslage. Dieser gerichtliche Hinweis führte nicht zu einer Reduzierung des zu prognostizierenden Kostenrisikos. Es kann dahinstehen, ob die Verfügungsklägerin allein aufgrund des Hinweises - und nicht einmal eines Urteiles - eines erstinstanzlich entscheidenden Gerichtes die Annahme hegen durfte, dass mit ihren Abmahnungen kein nennenswertes Kostenrisiko verbunden sein würde. Denn die Verfügungsklägerin hat sich nach dem Erhalt dieses Hinweises nicht darauf beschränkt, in Einzelfällen - selektiv - die hier in Rede stehenden Wettbewerbsverstöße zu verfolgen, sondern sie hat aufgrund einer systematischen Sichtung des Marktes innerhalb kürzester Zeit zahlreiche Abmahnungen "in Serie" ausgesprochen. Sie musste gerade infolge dieser Häufung von Abmahnungen mit der Erhebung des Rechtsmissbrauchseinwandes durch die Abgemahnten und auch mit dem Erfolg dieses Einwandes - ungeachtet der materiellen Rechtslage - rechnen (vgl. hierzu Senat, a.a.O.); wer im Gebührenerzielungsinteresse rechtsmissbräuchlich wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche verfolgt, wird im Übrigen nach Möglichkeit ohnehin gerade solche wettbewerbsrechtlichen Vorwürfe zum Gegenstand seiner Abmahnungen machen, von deren materieller Berechtigung er überzeugt ist.

Das vorbeschriebene, die Gefahr der Erhebung des Rechtsmissbrauchseinwands begründende Abmahnverhalten der Verfügungsklägerin führte zu einer weiteren Erhöhung des rechnerischen Kostenrisikos: die Verfügungsklägerin musste mit der Erhebung von Gegenansprüchen der Abgemahnten nach § 8 Abs. 4 Satz 2 UWG rechnen, so dass dem oben genannten Kostenbetrag von 254.353,80 EUR noch ein Betrag von 42.337,80 EUR für die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Abgemahnten hinzuzurechnen ist. Insgesamt belief sich das Kostenrisiko der Verfügungsklägerin damit auf (zumindest) 296.691,60 EUR.

2. Dieses Kostenrisiko stand in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis mehr zu der eigentlichen wirtschaftlichen Betätigung der Verfügungsklägerin.

a) Die Verfügungsklägerin bietet neben Briefkästen und ähnlichen Produkten auch sonstige Waren an. Entscheidend ist indes allein der Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit beim Verkauf

von Briefkästen und ähnlichen Produkten, denn nur insoweit tritt sie in Konkurrenz zu der Verfügungsbeklagten, und nur insoweit ist sie befugt, wettbewerbsrechtlich gegen die Verfügungsbeklagte und sonstige Mitbewerber auf dem Markt für Briefkästen vorzugehen (vgl. hierzu Senat, a.a.O.).

b) Als Vergleichsgröße zu dem mit der Abmahntätigkeit eingegangenen Kostenrisiko ist der - in dem konkret in Rede stehenden Marktsegment - erzielte Umsatz grundsätzlich nicht geeignet. Der Umsatz sagt allenfalls mittelbar etwas über die Fähigkeit eines Unternehmens aus, das mit einer umfangreichen Abmahntätigkeit verbundene Kostenrisiko finanziell tragen zu können. Denn aus dem Umsatz muss zuvörderst der mit der (eigentlichen) wirtschaftlichen Betätigung in Verbindung stehende Betriebsaufwand finanziert werden. Insofern erweist sich die Information der Verfügungsklägerin, sie werde im Jahre 2015 einen Nettoumsatz mit Briefkästen von mehr als 500.000,00 EUR erzielen, als im Wesentlichen bedeutungslos.

c) Als Vergleichsgrößen sind vielmehr Kennzahlen aus dem Bereich des Betriebsvermögens (Eigenkapitals) heranzuziehen, und zwar in erster Linie der Gewinn (soweit er in dem entsprechenden Marktsegment erzielt wird) und hilfsweise - bei einer Betrachtung zu Gunsten des Abmahnenden - das Eigenkapital (soweit es mit der Geschäftstätigkeit in dem in Rede stehenden Marktsegment erwirtschaftet wurde).

Jahresabschlusskennzahlen für die Verfügungsklägerin liegen dem Senat lediglich für die Kalenderjahre 2012 und 2013 vor. Im Jahre 2012 erzielte die Verfügungsklägerin einen Jahresüberschuss von 5.873,09 EUR und verfügte zum Jahresende über ein Eigenkapital (= Betriebsvermögen) von 294.193,77 EUR. Im Jahre 2013 erzielte die Verfügungsklägerin (bei einem Jahresumsatz von mehr als 1,6 Millionen EUR) einen Überschuss von (lediglich) 5.491,20 EUR und verfügte zum Jahresende über ein Eigenkapital von 299.684,97 EUR.

Inwieweit diese Werte dem Verkauf von Briefkästen zuzuordnen sind, ist dabei nicht einmal bekannt. Selbst wenn der Senat - zu Gunsten der Verfügungsklägerin - unterstellt, dass jeweils der gesamte Gewinn und das gesamte Eigenkapital mit dem Vertrieb von Briefkästen erwirtschaftet wurden, bestand zwischen diesem Geschäft und der hier zu beurteilenden Abmahntätigkeit kein auch nur ansatzweise kaufmännisch vernünftiges Verhältnis mehr. Das Kostenrisiko aus der Abmahntätigkeit beträgt jeweils ca. das 50-fache des erzielten Jahresgewinns, die zu prognostizierenden Kosten würden das im Betrieb vorhandene Eigenkapital (nahezu) vollständig aufzehren.

Ein derart hohes Kostenrisiko würde ein vernünftig handelnder Kaufmann grundsätzlich nicht eingehen. Eine Ausnahmesituation, in der ein derartiges Kostenrisiko gerechtfertigt sein könnte, liegt nicht vor.

So mag ein Unternehmer, der von wettbewerbswidrig handelnden Mitbewerbern aus dem Markt gedrängt zu werden droht, ein Interesse an einer umfassenden Marktbereinigung haben, auch wenn eine solche mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden ist. Hiervon ist die Verfügungsklägerin indes weit entfernt. Nach ihren eigenen Angaben (Seite 2 des Schriftsatzes

vom 10.09.2015 = Blatt 361 der Gerichtsakte) hat sich ihr Absatz auf dem Markt für Briefkästen im Jahre 2015 sogar "deutlich erhöht".

Nicht zu überzeugen vermag die Argumentation der Verfügungsklägerin, sie erziele mit dem Verkauf von Briefkästen einen nicht unerheblichen Rohertrag (Umsatzerlöse abzüglich Wareneinkauf) und die im Vergleich zum Umsatz nur relativ geringen Gewinne resultierten aus den sonstigen Aufwandspositionen in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung. Bei diesen sonstigen Aufwandspositionen könne sie, die Verfügungsklägerin, Einsparungen vornehmen, um Geldmittel für die Finanzierung der Abmahntätigkeit zu beschaffen. Diese Argumentation lässt außer Acht, dass die Verfügungsklägerin diese sonstigen Aufwandspositionen offenkundig in der Vergangenheit für kaufmännisch erforderlich und sinnvoll gehalten hat.

Ein vernünftiger Kaufmann wird indes seine - zuvor für sinnvoll erachtete - Aufwandsstruktur zur Finanzierung einer Abmahnkampagne nur dann verändern, wenn er sich auf dem Markt in einer bedrängten Situation befindet, was indes auf die Verfügungsklägerin - wie bereits gezeigt - nicht zutrifft. Damit ist auch die Äußerung der Verfügungsklägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, ihr Geschäftsführer könne zukünftig bei seinen Geschäftsreisen nach Hongkong nur noch in der "Economy-Class" statt in der Business-Klasse fliegen, ohne Relevanz.

Auch das Vorbringen der Verfügungsklägerin, ihr wirtschaftlich sehr solventer Geschäftsführer und Gesellschafter sei bereit, ihr in Form nachrangiger Gesellschafterdarlehen weiteres Eigenkapital (im bilanzanalytischen Sinne) zuzuführen, um gegebenenfalls die Finanzierung der Abmahnserie sicherzustellen, führt zu keiner anderen Beurteilung. Zum einen würde es sich bei einem solchen Mittelzufluss nicht um Einnahmen aus dem Briefkastengeschäft handeln - und nur diese sind entscheidend -, zum anderen hat ein vernünftiger Kaufmann in einer Marktsituation, in der sich sein Absatz "deutlich erhöht", keine Veranlassung, seinem Betrieb nur für die Finanzierung einer umfangreichen Abmahntätigkeit neues Eigenkapital zur Verfügung zu stellen.

3. Ein vernünftig handelnder Kaufmann in der wirtschaftlichen Situation der Verfügungsklägerin - zumal bei ohnehin steigendem Absatz in dem betreffenden Marktsegment - hätte sein Kostenrisiko durch ein gestaffeltes und zeitlich gestrecktes Vorgehen bei der Abmahnung von Mitbewerbern minimiert und nicht eine derart umfangreiche Abmahntätigkeit innerhalb kürzester Zeit wie die Verfügungsklägerin entfaltet.

Im Falle der Verfügungsklägerin ergibt die Gesamtwürdigung aller hier erörterten Umstände hingegen, dass diese nach der Erteilung des gerichtlichen Hinweises in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Hagen am 03.06.2015 im ausschließlichen oder zumindest ganz überwiegenden Gebührenerzielungsinteresse bestrebt war, möglichst viele Vertreiber der in Rede stehenden Briefkästen abzumahnern, bevor die beanstandeten Kennzeichnungsverstöße von dem Herstellerunternehmen und den Vertreibern - sei es freiwillig, sei es aufgrund gerichtlichen Zwanges - abgestellt werden.

4. Zu Gunsten der Verfügungsklägerin hat der Senat im vorliegenden Verfahren davon abgesehen, die ab August 2015 versandten Abmahnungen an "I-bau"-Baumärkte in die

Betrachtung mit einzubeziehen. Gleichwohl kann der Senat nicht umhin zu bemerken, dass vieles dafür spricht, dass die Berücksichtigung dieser Abmahnungen die hier vorgenommene Wertung weiter unterstützt und erhärtet hätte. (...)

5. LG Hamburg

Das LG Hamburg¹⁰ äußert sich zum Rechtsmissbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG wie folgt: „Nach § 8 Abs. 4 UWG ist die Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere, wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Die Voraussetzungen für einen Rechtsmissbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG sind vom Schuldner der wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüche, vorliegend also von der Beklagten, darzulegen und zu beweisen.“

OLG Celle: Haftung des Landes bei Urheberrechtsverletzungen eines Lehrers (Volltext)

Das OLG Celle¹¹ hat über die Haftung des Landes bei einer von einem Lehrer vorgenommenen Urheberrechtsverletzung entschieden.

Nach dem Oberlandesgericht ist das jeweilige Land als Anstellungskörperschaft passivlegitimiert, es kann daher verklagt werden:

„Gründe:

I.

Das ...-Gymnasium in G. warb auf seinen Internetseiten u.a. mit einem von dem Kläger gefertigten Lichtbild für sein Fremdsprachenprogramm. Der Kläger macht Schadensersatzansprüche im Wege der Lizenzanalogie gegen das beklagte Land geltend. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Von einer Darstellung des weiteren Sach- und Streitstandes wird gemäß § 540 Abs. 2, § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO i. V. mit § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO abgesehen.

II.

Die Voraussetzungen für die Zurückweisung der Berufung als offensichtlich unbegründet durch einstimmigen Senatsbeschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO liegen aus den in dem Beschluss vom 24. September 2015 genannten Gründen vor, in dem der Senat das beklagte Land wie folgt auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung hingewiesen hat:

¹⁰ LG Hamburg, Urteil vom 08.12.2015, Az. 406 HKO 26/15.

¹¹ OLG Celle, Beschluss vom 09.11.2015, Az. 13 U 95/15.

„Der Rechtssache kommt weder grundsätzliche Bedeutung zu noch fordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Ferner ist auch eine mündliche Verhandlung nicht geboten. Die Berufung hat nach derzeitigem Beratungsstand schließlich offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Dem Kläger dürfte der zuerkannte Ersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG i. V. m. § 839 BGB, Art. 34 GG gegen das beklagte Land zustehen.

1. Die widerrechtliche und schuldhafte Verletzung der Urheberrechte des Klägers nach §§ 13, 15, 72 UrhG durch den Schulleiter des ...-Gymnasiums G. oder durch eine von diesem beauftragte Lehrkraft steht außer Streit. Die - implizite - Feststellung dieser Urheberrechtsverletzung durch das Landgericht ist nicht angegriffen und begegnet keinen Bedenken.

2. Das Landgericht hat zutreffend erkannt, dass das beklagte Land nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG passivlegitimiert ist.

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dabei trifft die Verantwortlichkeit nach Art. 34 Satz 1 GG grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Diensten er steht, wenn er die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt. Dieser Anspruchsübergang erfasst auch den urheberrechtlichen Schadensersatzanspruch nach § 97 Abs. 2 UrhG (BGH, Urteil vom 16. Januar 1992 - I ZR 36/90, juris Tz. 17 ff.; Urteil vom 20. Mai 2009 - I ZR 239/06, juris Tz. 10 ff.; von Wolff in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 4. Aufl., § 97 UrhG Rn. 20).

Das beklagte Land räumt ein, dass die Gestaltung der schulischen Homepage von dem Schulleiter im Regelfall an eine oder mehrere Lehrkräfte delegiert wird. Dass dies vorliegend anders gewesen wäre, macht es nicht geltend. Bei dem Schulleiter und den Lehrkräften des ...-Gymnasiums G. handelt es sich um Beamte im staatsrechtlichen, jedenfalls aber im haftungsrechtlichen Sinn, deren Anstellungskörperschaft das beklagte Land ist.

Das Landgericht hat weiter zutreffend erkannt, dass der jeweilige Beamte, der das von dem Kläger gefertigte Lichtbild zur Bewerbung der an dem ...-Gymnasium G. angebotenen Fremdsprache Spanisch auf die Internet-Seiten dieser Schule eingestellt hat, dabei in Ausübung seines öffentlichen Amtes gehandelt hat.

Ob ein bestimmtes Verhalten einer Person als Ausübung eines öffentlichen Amtes anzusehen ist, bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinne die Person tätig wurde, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist, und ob bejahendenfalls zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls noch als dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss. Dementsprechend handelt in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes jeder, der ihm übertragene Aufgaben der

gesetzgebenden und rechtsprechenden Gewalt oder Hoheitsaufgaben auf dem Gebiet der vollziehenden Gewalt wahrnimmt. Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben der vollziehenden Gewalt sind alle dienstlichen Tätigkeiten auf diesem Gebiet mit Ausnahme der Wahrnehmung bürgerlich-rechtlicher (fiskalischer) Belange auf dem Boden des bürgerlichen Rechts (BGH, Urteil vom 16. Januar 1992 - I ZR 36/90, juris Tz. 20 m. w. N.; Wöstmann in: Staudinger (Neubearb. 2013), § 839 Rn. 80 f. m. w. N.). Insbesondere bei behördlichen Realakten ist in erster Linie auf die Zielsetzung der betreffenden Tätigkeit abzustellen. Erforderlich ist insoweit eine Diensthandlung des Beamten, die mit der hoheitlichen Zielsetzung in einem so engen äußeren und inneren Zusammenhang steht, dass sie aus dem Bereich der hoheitlichen Betätigung nicht herausgelöst werden kann (Wöstmann, a. a. O. Rn. 83). Ist die eigentliche Zielsetzung, in deren Dienst der Beamte tätig wurde, eine hoheitliche, so ist „Ausübung eines öffentlichen Amtes“ nicht nur die unmittelbare Verwirklichung, sondern auch eine entferntere (vorangehende, begleitende oder nachfolgende) dienstliche Betätigung, wenn ein solcher Zusammenhang besteht, dass die vorangehende oder nachfolgende Tätigkeit ebenfalls noch als dem Bereich der hoheitlichen Betätigung zugehörend anzusehen ist (Wöstmann, a. a. O. Rn. 85 m. w. N.).

Der hiernach erforderliche enge Bezug der Nutzung des Lichtbildes des Klägers auf den Internet-Seiten der Schule zum Zwecke der Werbung für deren Fremdsprachenangebot mit einer hoheitlichen Tätigkeit besteht. Der Schulbetrieb an öffentlichen Schulen ist eine hoheitliche Aufgabe und für Lehrer die Ausübung eines vom Staat anvertrauten öffentlichen Amtes (Wöstmann a. a. O. Rn. 778 m. w. N.). Zwar ist nicht zu verkennen, dass die Werbung für das Fremdsprachenangebot der Schule im vorliegenden Fall weder eine Lehrtätigkeit als solche darstellte, die den Kernbereich des hoheitlichen Schulbetriebs darstellt, noch vergleichbar eng mit dieser Lehrtätigkeit verbunden war, wie beispielsweise die Zurverfügungstellung von Lehrmaterialien oder Computerprogrammen zur Nutzung während des Studiums, die Gegenstand der vorzitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 16. Januar 1992 und vom 20. Mai 2009 waren. Dennoch besteht der erforderliche enge Zusammenhang. Die als hoheitlich einzuordnende Tätigkeit von Lehrkräften und Beamten der Schulverwaltung geht über den eigentlichen Lehrbetrieb hinaus und umfasst den gesamten Schulbetrieb. Die Bewerbung eines Fremdsprachenangebots stellt sowohl formal als auch materiell Teil des Schulbetriebes dar. Sie soll einerseits die Nachfrage nach entsprechenden Fremdsprachenkursen steigern und damit deren Angebot ermöglichen. Als dergestalt der eigentlichen Lehrtätigkeit vorgelagerte Handlung steht sie weiter auch in der Sache mit dieser im engen Zusammenhang, weil sie auf die in der Lehrveranstaltung zu vermittelnden Inhalte bezogen ist. Sie ist insbesondere nicht mit Fiskalmaßnahmen wie der Beschaffung von Verwaltungshilfsmitteln (z. B. Schreibmaterial) vergleichbar, die nicht Ausübung öffentlicher Gewalt sind (vgl. dazu auch BGH, Urteil vom 16. Januar 1992, a. a. O., Tz. 20 a. E.). Solche nicht als hoheitlich einzuordnenden Fiskalmaßnahmen sind regelmäßig Maßnahmen, die nur die wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen für die eigentliche hoheitliche Tätigkeit schaffen (BGH, Urteil vom 4. März 1982 - III ZR 150/80, juris Tz. 8). Hierüber geht die Bewerbung des fachlichen Angebots einer Schule aus den vorgenannten Gründen hinaus.

Das Landgericht hat weiter zutreffend erkannt, dass ein Beamter, der in Ausübung seines öffentlichen Amtes eine unerlaubte Handlung auch i. S. d. § 97 UrhG begeht, dadurch zugleich

eine ihm dem Träger des Rechts oder Rechtsguts gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt (vgl. BGH, Urteil vom 16. Januar 1992, a. a. O. Tz. 21).

Dass Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz nicht die Anstellungskörperschaft, sondern der Schulträger ist, ist für die Beurteilung des Anspruchsübergangs nach § 839 BGB, Art. 34 GG unerheblich.

3. Das Landgericht hat schließlich zutreffend und unangegriffen den dem Kläger entstandenen Schaden nach § 287 ZPO im Wege der Lizenzanalogie unter Berücksichtigung der Honorartabellen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) ermittelt (vgl. dazu allgemein etwa Schulze in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl., vor § 31 Rn. 287, § 13 Rn. 35, jeweils m. w. N.).

Im Hinblick auf die vorprozessual von dem beklagten Land vertretene Rechtsauffassung weist der Senat insbesondere darauf hin, dass das dort in Bezug genommene Urteil des OLG Braunschweig vom 8. Februar 2012 den hier nicht vergleichbaren Sonderfall einer ungenehmigten Fotonutzung für einen privaten E.-Verkauf betraf (2 U 7/11, juris Tz. 57 ff.). Die in Bezug genommene Entscheidung des OLG Hamburg vom 2. September 2009 stützte sich insoweit, als die Zuerkennung eines Zuschlags zum üblichen Honorar aufgrund der unterlassenen Urheberbenennung nicht zuerkannt wurde, tragend darauf, dass dort die unterbliebene Urheberbenennung bereits Teil der vorangegangenen Vereinbarungen und daher durch die dort vereinbarte Vergütung mit abgegolten war (Urteil vom 2. September 2009 - 5 U 8/08, juris Tz. 34).

Schließlich hat das Landgericht zutreffend erkannt, dass die Parteien diesen Ersatzanspruch nicht übereinstimmend im Wege einer vergleichsweisen Vereinbarung ermäßigt haben.

Die hiergegen mit Schriftsatz vom 29. Oktober 2015 vorgebrachten Einwendungen rechtfertigen keine abweichende Beurteilung:

1. Dass der Schulleiter nach § 111 Abs. 2 Satz 1 NSchG u.a. die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrag des Schulträgers ausübt, führt nicht dazu, dass der Schulträger anstelle des beklagten Landes passivlegitimiert wäre. Dabei kann offen bleiben, ob der Internetauftritt der Schule Teil der „Schulanlage“ i.S.d. § 111 Abs. 2 Satz 1 NSchG ist, wofür allerdings einiges spricht.

Grundsätzlich haftet für Amtspflichtverletzungen die Körperschaft, die den betreffenden Amtsträger angestellt und ihm damit die Möglichkeit zur Amtsausübung eröffnet hat, wobei grundsätzlich unbeachtlich bleibt, ob auch die konkrete Aufgabe, bei deren Erfüllung die Amtspflichtverletzung begangen wurde, in den Aufgabenkreis der Anstellungskörperschaft fällt. Nur in den Fällen, in denen eine Anknüpfung an die Anstellung versagt, kommt es darauf an, welche Körperschaft dem Handelnden die konkrete Aufgabe, bei deren Erfüllung er pflichtwidrig gehandelt hat, anvertraut hat. Diese Anknüpfung an die Anstellung versagt dann, wenn der Handelnde entweder keinen Dienstherrn oder aber mehrere Dienstherrn hat. Letzteres - also das Vorhandensein mehrerer Dienstherrn - kommt insbesondere bei abgeordneten Beamten

oder aber bei Beamten mit einer Doppelstellung in Betracht (BGH, Urteil vom 15. Januar 1987 - III ZR 17/85, juris Tz. 16 m.w.N.).

Allein durch die Heranziehung eines Kommunalbeamten zur Erfüllung staatlicher Aufgaben wird dieser aber nicht zu einem Beamten mit einer Doppelstellung im haftungsrechtlichen Sinne; er verbleibt vielmehr in seinem ursprünglichen Anstellungsverhältnis (BGH a.a.O. Tz. 19). Dieser Grundsatz gilt vorliegend entsprechend, wo der Schulleiter als Landesbeamter für die Erfüllung kommunaler Aufgaben herangezogen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Auftragsangelegenheit nicht der Anstellungskörperschaft des Beamten als solcher, sondern vielmehr einem bestimmten Organ - hier: dem Schulleiter - übertragen ist (Wöstmann, a.a.O., Rdnr. 53). Eine Doppelstellung liegt vielmehr nur dann vor, wenn der Beamte tatsächlich beamtenrechtlich zwei Dienstherrn hat, nicht aber, wenn die Aufgabenwahrnehmung allein auf der gesetzlichen Funktionszuweisung beruht (OLG Brandenburg, Urteil vom 6. November 2001 - 2 U 2/01, juris Tz. 20).

An einer solchen Doppelstellung fehlt es auch vorliegend. Vielmehr überträgt § 111 Abs. 2 Satz 1 NSchG dem Schulleiter lediglich einzelne kommunale Aufgaben als Auftragsangelegenheit.

Danach kann offen bleiben, ob vorliegend die Urheberrechtsverletzung überhaupt dem Schulleiter zuzurechnen ist.

2. Einer Zurückweisung der Berufung durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO steht nicht entgegen, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hätte. Eine solche Grundsatzbedeutung besteht nicht deshalb, weil landesweit mehrere vergleichbare Rechtsstreitigkeiten anhängig sind oder anhängig werden könnten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deswegen das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage dann, wenn die durch das Berufungsurteil aufgeworfene Rechtsfrage zweifelhaft ist, also über Umfang und Bedeutung einer Rechtsvorschrift Unklarheiten bestehen. Derartige Unklarheiten bestehen u.a. dann, wenn die Rechtsfrage vom Bundesgerichtshof bisher nicht entschieden ist und von einigen Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortet wird, oder wenn in der Literatur unterschiedliche Meinungen vertreten werden (BGH, Beschluss vom 8. Februar 2010 - II ZR 54/09, juris Tz. 3 m.w.N.). Solche Unklarheiten bestehen hier nicht.

Weder werden die maßgeblichen Rechtsfragen in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt noch zeigt die Berufung nennenswerte Zweifel an der vorgenommenen Bewertung auf.

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 97 Abs. 1, § 708 Nr. 10, §§ 711, 713 ZPO.“

LG Erfurt: Zum fliegenden Gerichtsstand / Verstoß gegen Preisangabenverordnung (Volltext)

Das LG Erfurt¹² hat in der nachfolgend wiedergegebenen Entscheidung zum fliegenden Gerichtsstand, zur Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit sowie zu den Fragen einer etwaigen Pflicht zum Verzicht auf ein gesondertes Klageverfahren und einer möglichen Verjährung der Unterlassungsansprüche wegen Verstoßes gegen die Preisangabenverordnung Stellung genommen.

„Tenor

1. Bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis 2 Jahre, wird dem Beklagten untersagt, im geschäftlichen Verkehr Haushaltswaren, insbesondere Reinigungsmittel, im Wege des Fernabsatzes Verbrauchern anzubieten und/oder zu verkaufen, ohne gleichzeitig den Preis je Mengeneinheit (Grundpreis gem. §2 Abs.3 PAngVO) in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben, wie am (...) auf der Handelsplattform ebay zum Verkäufernamen (...) bei den Angeboten wie aus den Anlagen der Klageschrift K4 und K5 geschehen.

Der Beklagte wird des Weiteren verurteilt, an die Klägerin 496,93 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.07.2014 zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin ein Drittel und der Beklagte zwei Drittel zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00€. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen angeblich unlauterer geschäftlicher Handlung auf Unterlassung und Ausgleich von Abmahnkosten in Anspruch.

Der Beklagte vertreibt über seinen online-shop (...) (Anlage K2) Waren, so auch unter anderem wie am (...) über die Handelsplattform ebay in Ansehung von „xxx“ (Anlage K3), „xxx 20 x 150g NEU“ (Anlage K4) und „xxx“ (Anlage K5), geschehen. Auf die Anlagen wird verwiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 23.06.2014 (Anlage K6) und Folgeschreiben vom 04.08.2014 mahnte die Klägerin den Beklagten im Hinblick auf die vorgenannten angeblich wettbewerbswidrigen (§ 4 Nr. 11 UWG) weil gegen die Vorschriften der Preisangabeverordnung (§ 2 Abs. 3) verstoßenden Angebote ab und beehrte die Abgabe einer strafbewehrten

¹² LG Erfurt, Urteil vom 10.07.2015, Az. 3 O 1333 /14.

Unterlassungserklärung, die als Entwurf und Vorschlag beigelegt war, sowie den Ausgleich der bezifferten Rechtsverfolgungskosten.

Dem kam der Beklagte nicht nach.

Die Parteien begegneten sich nicht zum ersten Mal im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung. Der Beklagte hatte unter anderem in einem einstweiligen Verfügungsverfahren in ähnlicher Sache vor dem LG Berlin im Verfahren 52 O 89/14 eine Beschlussverfügung erwirkt. Das entsprechende Hauptsacheverfahren ist/war dort unter dem Az. 52 O 148/14 anhängig. Dort hat die hiesige Klägerin unter anderem als Teil einer Anlage B 53, 50 angeblich inkriminierte Web-Angebote des Beklagten vorgelegt, so unter anderem auch diejenigen aus den hiesigen Anlagen K3-5, wobei diese in einer email der Klägerin an den Beklagten vom 26.03.2014 (unter xxx), vorgelegt vom Beklagten als Anlage B1 (Bl.63), schon erwähnt wurden.

Die Klägerin behauptet, die Parteien begegneten sich als Wettbewerber am Markt, weil die Klägerin als Inhaberin des web-shops xxx über ebay u.a. Haushaltsartikel aller Art vertreibe, so wie in Anlage K1 (Bl.79) dokumentiert.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10.10.2014 ursprünglich beantragt,

1. Die Klage wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Haft bis zu 6 Monaten untersagt, im geschäftlichen Verkehr Haushaltswaren, insbesondere Reinigungsmittel, im Wege des Fernabsatzes Verbrauchern anzubieten und/oder zu verkaufen, ohne gleichzeitig den Preis je Mengeneinheit (Grundpreis gemäß § 2 Abs. 3 Preisangabenverordnung) in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben, wie am 18.05.2014 auf der Handelsplattform ebay Verkäufernamen www-xxx geschehen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 745,40 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.07.2014 zu zahlen.

Mit Schriftsatz vom 20.02. 2015 formuliert er den Antrag zu 1 anstatt „wie am 18.05.2014 auf der Handelsplattform ebay Verkäufernamen www-xxx geschehen“ mit „wie geschehen bei den Angeboten vom 18.05.2014 (Anlage K3, K4).

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Hierzu bestreitet er die Aktivlegitimation der Klägerin und erachtet das Klagebegehren als rechtsmissbräuchlich (§ 8 Abs. 4 UWG), weil sie als reiner Racheakt zu werten sei und verfahrensökonomischer auch als Widerklageantrag im Rahmen des Hauptsacherechtsstreites 52 U 148/14, Landgericht Berlin, hätte angebracht werden können.

Er erhebt die Einrede der Verjährung und meint, im Hinblick auf die Kenntnis der Klägerin von den streitgegenständlichen inkriminierten Angeboten des Beklagten der Anlagen K3 bis K5 seit dem Zeitpunkt der E-Mail der Klägerin vom 26.03. 2014 sei die 6-Monats-Frist des § 11 Abs. 1,2 UWG) nicht mehr gewahrt.

Im Übrigen sei ein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung nicht zu verzeichnen. Bei dem Angebot Anlage K3 deswegen weil der Grundpreis mit den Gesamtpreis identisch sei und die Gesamtmenge mit "Inhalt 1000 ml" angegeben worden sei; bei dem Angebot Anlage K4 sei der Grundpreis angegeben und für den Kunden ohne „scrollen“ in unmittelbarer Nähe des Endpreises wahrnehmbar; das Angebot richte sich auch gar nicht an Letztverbraucher, sondern an gewerbliche Abnehmer; bei dem Angebot Anlage K5 handele es sich schon gar nicht um ein nach Gewicht, Volumen, Menge oder Fläche veräußertes Produkt, sondern um die Funktionseinheit "xxx".

Das Gericht hat die Parteien persönlich angehört und Hinweise erteilt.

Mit Beschluss vom 13.11.2014 hat das Gericht die Sache dem Berichterstatler zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Wegen des weiteren Sachen- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen, die Protokolle der mündlichen Verhandlung und den sonstigen Akteninhaltsbezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im erkannten Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

Das Gericht hatte über ein einheitliches lediglich durch eine sprachliche Korrektur der Klageanträge definiertes Klagebegehren zu entscheiden, wobei sich der Streitgegenstand schon bei verständiger Würdigung des beiderseitigen Vorbringens, insbesondere aber nach der ausdrücklichen klarstellenden Erklärung der Klägerin aus dem Schriftsatz vom 20.02.2015 (Seite 2 des Schriftsatzes; Bl 124 der Akte) auf die angeblichen Verletzungshandlungen aus den Anlagen K3, K3 und K4 von Anfang an unabgeändert beschränkte. Insbesondere hat die Klägerin die mit Anlagen K 12 beschriebenen vorgeblichen Verstöße nicht zur tatsächlichen Begründung ihrer Klageanträge herangezogen. Diese waren daher nie Streitgegenstand und konnten daher auch nicht Gegenstand einer Klagerücknahme sein.

Die Klageanträge sind im Sinne des § 253 ZPO hinreichend genau bestimmt. Im Rahmen des § 308 ZPO hat das Gericht bei seiner Tenorierung lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Weder die außerprozessuale, noch die konkrete gerichtliche Geltendmachung der streitgegenständlichen Klageansprüche waren im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG unzulässig weil unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht missbräuchlich. Die Klägerin war in der Wahl ihrer prozessualen Mittel frei. Eine Pflicht zum Verzicht auf ein gesondertes Klageverfahren,

weil angeblich die Möglichkeit bestanden haben könnte, die Streitgegenstände zum Gegenstand einer Widerklage in einem anderweitigen Rechtsstreit zu machen, sieht das Gericht nicht. Insbesondere kann das Gericht nicht erkennen, dass die Klägerin ihre prozessuale Gestaltungsfreiheit zum Zwecke des Entstehenlassens unnötiger Aufwendungen oder Kosten ausgeübt hätte. Die Parteien haben zu den Beweggründen insofern nicht zwingend vorgetragen. Legitim und jedenfalls nicht zu beanstanden wäre eine mögliche Motivationen der Klägerin, unter Verzicht auf den Weg der Widerklage sich das Gericht oder einen anderen Richter "auszusuchen", was offenbar nach den Beobachtungen des Gerichtes insbesondere auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (zum Beispiel unter weidlicher Nutzung des so genannten „fliegenden Gerichtsstandes“) einer weit verbreiteten Sitte des Anwaltsstandes entspricht.

Im erkannten Umfang kann die Klägerin von dem Beklagten gemäß §§ 3,4 Nr.11, 8 Abs.1 UWG i.V.m. § 2 Abs.1 Satz 1, Abs.2 Preisangabenverordnung – PAngV) Unterlassung verlangen.

Der Anspruch auf Ersatz vorprozessualer Rechtsverfolgungskosten folgt aus berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 683, 677, 670 BGB.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs.2 BGB (i.d.F. v. 02.01.2002).

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Zwischen den Parteien besteht ein Wettbewerbsverhältnis i.S.d. § 2 Abs.1 Nr.3 UWG. Die Parteien vertreiben Waren gleicher Art im Internet und damit auf dem gleichen Markt. Das Bestreiten der Aktivlegitimation ist angesichts der Umstände in den Verfahren umgekehrten Rubrums am LG Berlin ohnehin überraschend. Immerhin verweist die Beklagte die Klägerin auf eine e-mail unter der Anschrift ihrer Firmenbezeichnung. Soweit es auf die Inhaberschaft der Klägerin an dem betreffenden web-shop ankommt ist diese zur Überzeugung des Gerichts durch Vorlage der Anlagen K13 bis K18 erwiesen.

Die Unterlassungsansprüche sind, soweit überhaupt zuerkannt nicht verjährt.

Das Gericht hat im Ergebnis aus den Gründen des rechtlichen Hinweises vom 28.01.2015 vom ursprünglich gegenteiligen Hinweis Abstand genommen. Die 6-monatige-Frist des § 11 Abs.1, 2 UWG war zum Zeitpunkt der Anbringung der Klage am 13.10.2014 noch nicht vollendet und daher zur Hemmung des Fristablauf geeignet (§204 Abs. 1 Nr.1 BGB). Denn die Klage wurde i.S.d. §167 ZPO „demnächst“ zugestellt und die Frist begann nicht vor dem 18.05.2014 zu laufen. Ob die Klägerin schon am 23.03.2014 und damit außerhalb eines 6-monatigen Zeitraums zum 13.10.2014 von gleichartigen Angeboten/Verletzungshandlungen Kenntnis hatte oder nicht, ist unerheblich. Denn selbst bei Kenntnis wäre insoweit von einem Dauerdelikt auszugehen und bei Dauerdelikten setzt der Beginn der Verjährung nicht vor Beendigung des Dauerdelikts ein (BGH GRUR 03, 448,450). Vorliegend waren die streitgegenständlichen Dauerdelikte jedenfalls nicht vor dem 18.05.2014 beendet.

Zu den einzelnen Verletzungshandlungen:

Gem. § 4 Nr.11 UWG handelt bei einer geschäftlichen Handlung unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten regelt. Dieses ist bei den Vorschriften der PAngV, insbesondere §2 Abs.1,2 PAngV, der Fall.

Gem. §2 Abs.1 PAngV hat, wer Letztverbrauchern gewerbsmäßig Waren nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet „neben dem Gesamtpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer...(Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises ...anzugeben“, worauf verzichtet werden kann, wenn beide Preise identisch sind.

§2 Abs.3 PAngV bestimmt, in welchen Mengeneinheiten und in welchen Fällen anzugeben ist.

Diese Vorgaben sind selbstredend auch im Rahmen von Warenangeboten bei „ebay“ einzuhalten (LG Hamburg, Urteil v. 24.11.2011, Az. 327 O 196/11, GRURPrax 2012, 240-244; juris-Datei).

Im Hinblick darauf, dass die Anforderungen der doppelten Preisangabe in unmittelbarer Nähe aus §2 Abs.1 PAngV strenger sind als es in Art 4 Abs.1 1 PreisangabenRL-EU (UGP-Richtlinie) geregelt ist – denn diese Vorschrift verlangt nur, dass der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit „unmissverständlich, klar und gut lesbar sein“ muss – und deswegen nach der Kollisionsregelung des Art 3 Abs.5 Satz UGP-Richtlinie an sich seit dem 12.06.2013 keine Geltung mehr entfalten könnte, schließt sich das Gericht der wohl herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Lehre an (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 32.Aufl., 2014, §2 PAngV, Rz.3; m.w.N.), dass dieser Konflikt durch eine richtlinienkonforme Auslegung des deutschen Rechts zu lösen ist, wonach Gesamtpreis und Grundpreis unmissverständlich, klar und gut lesbar sein müssen, zudem beide Preise auf einen Blick für den Verbraucher erkennbar sein müssen und dass ein eventueller Verstoß gegen diese Vorgaben spürbar sein muss (Argument §3 Abs.1 UWG).

Davon ausgehend ergeben sich wegen der 3 streitgegenständlichen behaupteten Verstöße die nachfolgend beschriebenen Konsequenzen.

Ein relevanter Verstoß wegen der Verletzungshandlung Anlage K3 (Flüssigreiniger) liegt nicht vor. Die Klägerin rügt hier nur die Angabe „1000 ml“ als der PAngV widersprechend. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist dieser Einwand zunächst auch zutreffend. Denn „1000 ml“ ist keine gem. §2 Abs.3 PAngV erlaubte Maßeinheit, da insofern nur „1 l“ erlaubt ist und die Ware üblicherweise auch nicht in Gebinden von nicht mehr als 250 ml angeboten wird. Jedoch ist bei verständiger Würdigung des konkreten Einzelfalles der Verstoß nicht „spürbar“. Denn jenseits des deutschen Gesetzestextes weiß der durchschnittliche Verbraucher jedenfalls im hier relevanten Markt unter Geltung der metrischen Maßeinheiten nach dem SI (système internationale) die Gegenüberstellung von „1 l“ und „1.000 ml“ zutreffend zu deuten.

Dagegen entspricht das Angebot K4 (Friteusenreiniger) nicht den Vorgaben der PAngV. Das Gericht folgt der Auffassung des Beklagten nicht, wonach sich das Angebot schon seiner Eigenart wegen nicht an Letztverbraucher richte. Eine entsprechende Einschränkung enthält die Verkaufsofferte nicht. Nach der technischen Eigenart der Offerte hatte jedermann, der

Gelegenheit zum Zugriff auf das Internet hat, auch die Gelegenheit von der Offerte Gebrauch zu machen. Weder ausschließlich der Großhandel noch gewerbliche Kunden sind als ausschließlicher Verbraucherkreis angesprochen.

Der Verstoß ist auch erheblich. Denn jedenfalls nach der konkreten Wiedergabe ist die notwendige Nähe von Gesamtpreis und Grundpreis nicht gegeben. Der Beklagte wird insoweit mit dem Einwand, der Internet-Nutzer sei in die Lage versetzt gewesen, ohne „scrollen“ auf einen Blick Gesamtpreis und Grundpreis zu erfassen, im Ergebnis nicht gehört. Bereits bezüglich der verschrifteten Wiedergabe des Screenshots Anlage K4 ist dies nicht der Fall. Es ist auch von der technischen Eigenart des Endgerätes abhängig, ob die Anlage K4 auf einen Blick als Ganzes wahrgenommen werden könnte. Für die Wiedergabe auf einem denkbar kleinen Smartphone erachtet das Gericht diese Annahme für ausgeschlossen.

Gleiches gilt sinngemäß in Ansehung des Angebotes K5 (Feuerlöscher). Hier ist zudem eine Grundpreisangabe vollständig unterblieben. Das Gericht folgt der Auffassung des Beklagten nicht, dass es sich dabei nicht eine nach Mengenmaß verkaufte Ware handele, sondern um nach Stück zu verkaufende technische Funktionseinheit. Bei dem in einer Spraydose verpackten „xxx“ handelt es sich bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände nicht um einen xxx. Dieser ist nach Auffassung des Gerichts begrifflich dadurch gekennzeichnet, dass es sich um eine technische Apparatur zum Emittieren von Brandhemmern handelt, wobei seine Verwendung sowohl der technischen Überwachung unterliegt als auch die technische Lehre auf eine wiederholte Gebrauchsmöglichkeit ausgerichtet ist, die durch Wiederbefüllen umgesetzt wird. Der Nachhaltigkeitsgedanke ist dabei ebenso prägend wie die größere Kapazität und der Sicherheitsaspekt. Diese prägenden Merkmale liegen bei einer „Wegwerf-Sprayflasche“ gerade nicht vor. Nach Auffassung des Gerichts ist daher das offerierte xxx nicht anders zu behandeln wie Deodorantspray, Haarspray, aber auch Sahnespray, auf die zweifelfrei auch in der Realität die Vorschriften des §2 PAngV angewendet werden, wie ein aufmerksamer Gang durch einen Supermarkt offenbart.

Aus diesen Gründen war in der Hauptsache wie erkannt zu entscheiden.

Bei der Bemessung der nach den obigen Vorschriften zu ersetzenden vorprozessualen Rechtsverfolgungskosten ist das Gericht zunächst von der nachvollziehbaren Bezifferung aus der Klageschrift ausgegangen, die auch nicht erheblich bestritten wurde, und hat das Maß der Berechtigung der Aufwendungen i.S.d. §670 BGB an der Obsiegsquote ausgerichtet. Das Gericht hat dabei ausgehend von der klägerischen Streitwertangabe alle 3 Verletzungshandlungen als gleichwertig behandelt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 92 Abs.1, 708 Nr.11, 711, 890 ZPO.“

FG Münster: Domainpfändung: Denic ist Drittschuldnerin

Das FG Münster¹³ hat die rechtliche Möglichkeit einer Pfändung der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Vergabestelle – der Denic e. G. – aus dem Registrierungsvertrag zustehen, durch das Finanzamt bejaht und ausdrücklich festgestellt, dass die Denic Drittschuldnerin ist:

„Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer Pfändungsverfügung und hier insbesondere um die Frage, ob und ggfs. wie eine Internet-Domain gepfändet werden kann.

Die Klägerin - eine Genossenschaft - verwaltet und betreibt als Registrierungsstelle Internet-Domains, insbesondere unterhalb der X-Domain .de, und nimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben wahr. Dazu gehören beispielsweise die Unterhaltung der entsprechenden Anlagen, die Beratung und Schulung der Mitglieder, die Betreuung und Information der Inhaber registrierter Domains und die Wahrnehmung der genossenschaftlichen wie der Interessen der gesamten deutschen Internetgemeinschaft, § 2 Abs. 1 des Statutes der Klägerin (Blatt 182 der Gerichtsakte).

Wer eine Domain registrieren lassen will, kann sich direkt an die Klägerin oder an jeden Provider aus der Liste der Mitglieder der Klägerin wenden und bei diesem die Registrierung in Auftrag geben. Unabhängig von der Entscheidung für einen bestimmten Provider erfolgt die Domainregistrierung selbst durch die Klägerin. Daher besteht neben dem Vertragsverhältnis mit einem Provider (über den bestellten Service und die Domainverwaltung) immer auch ein Vertragsverhältnis mit der Klägerin, die allein die Registrierung vornehmen kann. Mit Abschluss des Registrierungsvertrages erhält der Anmelder einen Anspruch auf Registrierung nach Maßgabe der Registrierungsbedingungen und -richtlinien der Klägerin. Dieser Anspruch ist gerichtet auf die Eintragung der Domain in das Register der Klägerin und den Primary Nameserver. Daneben bestehen weitere Ansprüche des Domaininhabers wie z.B. die auf Anpassung des Registers an seine veränderten persönlichen Daten oder ihre Zuordnung zu einem anderen Rechner durch Änderung der IP-Nummer. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Domainrichtlinien (Blatt 194 ff der Gerichtsakte) und die Domainbedingungen der Klägerin (Blatt 201 ff der Gerichtsakte), die für den jeweiligen Domainvertrag zwischen ihr und dem einzelnen Domaininhaber gelten, verwiesen.

Aufgrund rückständiger Steuern und steuerlicher Nebenleistungen des Vollstreckungsschuldners P., der einen Online-Shop mit Unterhaltungselektronik betreibt, in Höhe von insgesamt 89.079,10 € erließ der Beklagte unter dem 15.05.2013 eine Pfändungsverfügung gegenüber der Klägerin als Drittschuldnerin. Darin pfändete der Beklagte den Anspruch des Vollstreckungsschuldners auf Aufrechterhaltung der Registrierung „P.de“ als Hauptanspruch aus dem mit der Klägerin geschlossenen Registrierungsvertrag und alle weiteren sich aus dem Vertragsverhältnis

¹³ FG Münster, Urteil vom 16.09.2015, Az. 7 K 781/14.

ergebenden Nebenansprüche. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Pfändungsverfügung vom 15.05.2013 (Vollstreckungsakte) verwiesen.

Mit ihrem Einspruch gegen die Pfändungsverfügung berief sich die Klägerin insbesondere darauf, dass sie bei der Zwangsvollstreckung in Domains unter .de nicht Drittschuldnerin sei und daher auch nicht Adressatin einer Pfändungsverfügung sein könne. Darüber hinaus sei die Pfändungsverfügung rechtswidrig, weil sie die tragenden Rechtsvorschriften nicht hinreichend genau bezeichne und auch dem Schuldner P. nicht zugestellt worden sei.

Mit seiner Einspruchsentscheidung vom 18.02.2014 wies der Beklagte den Einspruch als unbegründet zurück. Die Voraussetzungen der §§ 309 ff AO seien vorliegend gegeben. Die Steuerbescheide gegen den Schuldner P. seien sämtlich vollstreckbar und der Schuldner erfolglos zur Leistung aufgefordert worden. Die Vollstreckung erfolge auch nach § 321 AO (vergleichbar der Vorschrift des § 857 Abs. 1 ZPO), da es sich bei den Ansprüchen aus dem Domain-Vertrag um andere Vermögensrechte handle. Die Frage, ob und wie eine Domain gepfändet werden könne, sei mittlerweile durch den Bundesgerichtshof (BGH) höchstrichterlich geklärt. Nach dessen Grundsatzentscheidung, Beschluss vom 05.07.2005 VII ZB 5/05, NJW 2005, 3353 sei Gegenstand zulässiger Pfändung nach § 857 Abs. 1 ZPO in eine „Internet-Domain“ die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Vergabestelle aus dem der Domainregistrierung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zustünden. Entgegen der Ansicht der Klägerin sei die streitige Pfändungsverfügung auch materiell rechtmäßig, insbesondere sei die Klägerin zu Recht als Drittschuldnerin anzusehen und daher gem. § 316 AO zur Abgabe der Drittschuldnererklärung verpflichtet. Die Interessenlage sei mit derjenigen bei der Pfändung einer Geldforderung nach §§ 309 ff AO vergleichbar. Schließlich, so der Beklagte, sei der Erlass der Pfändungsverfügung angesichts der erheblichen Steuerverbindlichkeiten des Schuldners verhältnismäßig und ermessensgerecht.

Hiergegen richtet sich die Klage, mit der die Klägerin ihr Begehren nach Aufhebung der Pfändungsverfügung unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens aus dem Verwaltungsverfahren weiterverfolgt. Sie vertritt die Ansicht, dass die Pfändungsverfügung in mehrfacher Hinsicht sowohl formell als auch materiell rechtswidrig sei.

In formeller Hinsicht liege zunächst ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot gem. § 119 Abs. 1 AO vor. Die Pfändungsverfügung in der Fassung, die sie durch die Einspruchsentscheidung gefunden habe, kranke daran, dass das Leistungsverbot gegenüber der Klägerin nicht mehr hinreichend bestimmt sei. Der Beklagte wolle offenbar die Klägerin nicht verpflichten, die Konnektierung der Domain aufzuheben, sondern ihr lediglich bestimmte Leistungen verbieten, wobei unklar bleibe, was genau von der Klägerin verlangt werde. Die Pfändungsverfügung sei ferner auch deshalb rechtswidrig, weil der Beklagte sich rechtsmissbräuchlich verhalte, denn er verfolge kein fiskalisches Vollstreckungsinteresse, sondern pfändungsfremde Ziele. Der Beklagte betrachte die Klägerin als verpflichtet, dafür zu sorgen, den Domainvertrag mit dem Schuldner aufrechtzuerhalten. Die Beschlagnahme durch die Pfändung erfasse jedoch nur die gepfändeten Forderungen, nicht aber das Grundverhältnis. Es liege auch eine unzulässige Leistungsforderung

an den Vollstreckungsgläubiger vor. Der Beklagte wolle sein Leistungsverbot in der Einspruchsentscheidung unzulässiger Weise dahin verstanden wissen, dass die Klägerin verpflichtet sei, an ihn als Vollstreckungsgläubiger und nicht an den Vollstreckungsschuldner zu leisten. Ferner führe das Leistungsverbot zu einer unzulässigen Vernichtung des wirtschaftlichen Wertes der gepfändeten Rechte. Gegenstand der streitigen Forderungspfändung sei der Anspruch auf Aufrechterhaltung der Registrierung „P.de“. Zugleich ordne die Forderungspfändung an, dass die Klägerin insoweit nicht mehr an den Vollstreckungsschuldner leisten dürfe. Da der Beklagte als Vollstreckungsgläubiger nicht Inhaber der gepfändeten Forderung sei (ihm stehe nur ein Pfändungspfandrecht daran zu), sei er nicht berechtigt, Leistung an sich zu verlangen. Die Klägerin könne dem Beklagten gegenüber nicht mit befreiender Wirkung leisten, weil Forderungsinhaber vor der Verwertung der Vollstreckungsschuldner sei. Das auf den Anspruch auf Aufrechterhaltung der Registrierung „P.de“ zielende Leistungsverbot des Beklagten würde die Klägerin, so sie denn als Drittschuldnerin anzusehen wäre, dazu verpflichten, die Leistung auf diesen Anspruch einzustellen, also die Registrierung der in Rede stehenden Domain aufzuheben. Schließlich liege offenbar auch keine Verwertungsabsicht des Beklagten vor. Dieser habe offensichtlich anfänglich die Vorstellung gehegt, er könne mit der Pfändung Druck auf den Schuldner ausüben, der womöglich auf die Nutzung seiner Domain wirtschaftlich angewiesen sei und deshalb seine Steuerschulden bezahlen werde. Es stelle jedoch gerade keinen zulässigen Zweck der Zwangsvollstreckung dar, dem Schuldner Unbequemlichkeiten zuzufügen, um ihn auf diese Weise zur Zahlung zu bewegen. Mit der Einspruchsentscheidung schein der Beklagte die Vorstellung aufgegeben zu haben, die Konnektierung der Domain solle aufgehoben werden; gerade dann jedoch sei, da der Beklagte eine Verwertung offenbar nicht beabsichtige, überhaupt nicht mehr ersichtlich, dass und wie durch die Pfändung die Befriedigung der Steuerforderungen des Beklagten erreicht werden solle.

Die materielle Rechtswidrigkeit der Pfändungsverfügung folge zunächst aus der fehlenden Drittschuldner-eigenschaft der Klägerin. Die Klägerin sei weder nach der Rechtsprechung zur Vollstreckung in Ansprüche aus Domain-Verträgen noch nach dem üblichen Drittschuldnerbegriff in der Vollstreckung noch nach Sinn und Zweck der Heranziehung eines Drittschuldners als Drittschuldnerin anzusehen. Insbesondere und entgegen der von dem Beklagten geäußerten Rechtsansicht habe der BGH in seiner Entscheidung vom 05.07.2005 VII ZB 5/05, NJW 2005, 3353 die Frage, ob die Klägerin im Rahmen der Pfändung von Ansprüchen aus Domainverträgen Drittschuldnerin sei, nicht bejaht, sondern ausdrücklich offen gelassen. In den Gründen dieser Entscheidung äußere sich der BGH in keiner Weise zur Drittschuldnerfrage. Auch bei einer Subsumtion der Gegebenheiten bei der Zwangsvollstreckung in domainvertragliche Ansprüche unter den anerkannten vollstreckungsrechtlichen Drittschuldnerbegriff ergebe sich, dass die Klägerin kein Dritter sei, dessen Leistung zur Ausübung des gepfändeten Rechts erforderlich sei oder dessen Rechtsstellung von der Pfändung in sonstiger Weise berührt werde. Die Klägerin sei schließlich auch nicht nach Sinn und Zweck der Heranziehung eines Drittschuldners als Drittschuldnerin anzusehen; insbesondere sei nicht jeder Vertragspartner des Vollstreckungsschuldners Drittschuldner im Sinne des Vollstreckungsrechts. Tatsächlich sei die Einbeziehung der Klägerin als Drittschuldnerin in das Pfändungsverfahren gerade unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes nicht notwendig und darüber hinaus nicht einmal sinnvoll und stehe sonach mit dem Regelungszweck der gesetzlichen Vorschriften zur

abgabenordnungsrechtlichen Vollstreckung nicht im Einklang. Schließlich sei die vom Beklagten erlassene Pfändungsverfügung auch nach § 5 AO ermessensfehlerhaft, da der Beklagte sein Ermessen nicht entsprechend dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage ausgeübt habe. Da nicht erkennbar sei und vom Beklagten auch nicht erläutert werde, wie die von ihm betriebene Pfändung zur Befriedigung seiner Forderungen führen solle, lasse sich diese Maßnahme nicht auf die Vorschriften zur Zwangsvollstreckung stützen und sei damit ermessensfehlerhaft und materiell rechtswidrig. Schließlich – so die Klägerin – sei der Sachvortrag des Beklagten nicht auf diesen konkreten Fall bezogen, sondern stamme zumindest teilweise aus angeblich gleichgelagerten Fällen bei den Finanzgerichten Düsseldorf und Köln, weshalb der erforderliche Sachbezug nicht gegeben sei. Wegen der weiteren Einzelheiten des (umfangreichen) Vortrages der Klägerin wird vollinhaltlich auf ihre Schriftsätze vom 02.06.2014 und 06.02.2015 verwiesen.

Die Klägerin beantragt, die Verfügung des Beklagten vom 15.05.2013 in der Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 18.02.2014 aufzuheben; hilfsweise für den Fall des Unterliegens oder Teilunterliegens die Revision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen; hilfsweise für den Fall des Unterliegens oder Teilunterliegens die Revision zuzulassen.

Er hält an seiner bereits im Verwaltungsverfahren vertretenen Rechtsauffassung fest, wonach die Pfändungsverfügung rechtmäßig ergangen und die Klägerin zu Recht als Drittschuldnerin anzusehen sei. Rechtsgrundlage der Pfändungsverfügung sei § 321 i. V. m. §§ 309, 316 f AO. Die Vollstreckung erfolge nach § 321 AO, da es sich bei den Ansprüchen aus dem Domainvertrag um andere Vermögensrechte handele, Kruse in TK § 321 AO Tz. 8.

Die Pfändungsverfügung sei entgegen der Rechtsansicht der Klägerin hinreichend bestimmt, insbesondere sei die gepfändete Forderung konkret und zweifelsfrei bezeichnet. Es liege auch weder Rechtsmissbrauch noch ein Verstoß gegen das Willkürverbot vor. Der Umstand, dass die streitgegenständliche Pfändungsverfügung keine Regelungen zur Verwertung enthalte, bedeute keineswegs, dass eine solche von ihm, dem Beklagten, nicht beabsichtigt sei. Durch die Pfändungsverfügung habe er sich zunächst lediglich das Zugriffsrecht auf die Ansprüche des Schuldners aus dem Domainvertrag gesichert. Über die Art und Weise der Verwertung werde zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden sein. Die Klägerin sei entgegen ihren Ausführungen Drittschuldnerin und daher gem. § 316 AO zur Abgabe der Drittschuldnererklärung verpflichtet. Der BGH habe in seiner Entscheidung vom 05.07.2005 VII ZB 5/05, aaO, die Frage der Drittschuldner-eigenschaft der Klägerin auch nicht offen gelassen, sondern bejaht. Darüber hinaus sei die Klägerin auch im Sinne des üblichen zwangsvollstreckungsrechtlichen Drittschuldnerbegriffs als Drittschuldnerin anzusehen. Schließlich habe er (der Beklagte) sein Ermessen bei Erlass der Pfändungsverfügung in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Der Erlass der Pfändungsverfügung ziele auf die Befriedigung der Geldforderungen. Soweit die Klägerin einen fehlenden Sachbezug seines Vortrages moniere, gehe auch dieser Vorwurf fehl. Es sei zwar richtig, dass die Klageerwiderung im ersten Absatz eine Datumsverwechslung enthalte und die Ausführungen in der Sache mit einem Parallelverfahren beim Finanzgericht Köln einhergingen, das jedoch zwischenzeitlich aus anderen Gründen eingestellt worden sei. Dies ändere jedoch

nichts daran, dass der Sachvortrag der Klageerwiderung sich konkret auf die hier im Streit befindliche Pfändungsverfügung vom 15.05.2013, die auch ausdrücklich benannt worden sei, beziehe. Wegen der weiteren Einzelheiten der Argumentation des Beklagten wird auf seine Schriftsätze vom 30.10.2014 und 24.03.2015 verwiesen.

Der Senat hat in der Sache am 16.09.2015 mündlich verhandelt. Auf die Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Die Pfändungsverfügung des Beklagten vom 15.05.2013 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 18.02.2014 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 100 Abs. 1 Satz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO). Die Pfändungsverfügung ist formell und materiell rechtmäßig und richtet sich insbesondere zu Recht an die Klägerin als Drittschuldnerin, § 316 AO.

Der Beklagte hat seine Pfändungsverfügung zu Recht auf die Vorschriften der §§ 309 ff AO gestützt (Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte). Rechtsgrundlage für die angefochtene Pfändungsverfügung ist § 321 i. V. m. §§ 309, 316 f AO, da es sich bei den Ansprüchen des Vollstreckungsschuldners aus dem Domainvertrag um andere Vermögensrechte i. S. d. § 321 Abs. 1 AO handelt, vgl. Kruse in TK § 321 AO Tz. 8, Kögel in Beermann/Gosch § 321 AO Tz. 9.1, Dißars in Schwarz/Pahlke § 321 AO Tz. 5.

Der Senat geht dabei zunächst im Einklang mit dem Grundsatzbeschluss des BGH vom 05.07.2005 VII ZB 5/05, NJW 2005, 3353 davon aus, dass Gegenstand zulässiger Pfändung nach § 857 Abs. 1 ZPO, der der Regelung des § 321 AO entspricht, in eine „Internet-Domain“ die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche ist, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Vergabestelle aus dem der Domainregistrierung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zustehen. Die Pfändung betrifft deshalb die Vollstreckung in Forderungen, die dem Vollstreckungsschuldner aus dem mit der Klägerin abgeschlossenen Domainvertrag zustehen.

Die schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber einer Internet-Domain gegenüber der KL. oder einer anderen Vergabestelle zustehen, stellen ein Vermögensrecht i. S. v. § 857 Abs. 1 ZPO dar (vgl. z. B. LG Mönchengladbach, Rpfleger 2005, 38; AG Langenfeld, CR 2001, 477; Welzel, MMR 2001, 131, 132; Berger, Rpfleger 2002, 181, 182 f; Hanloser, CR 2001, 456, 458; Musielak/Becker, ZPO, 4. Aufl., § 857 Rdn. 13 a; Stein/Jonas-Brehm, ZPO, 22. Aufl., § 857 Rdn. 80).

Eine Internet-Domain als solche ist kein "anderes Vermögensrecht" i. S. v. § 857 Abs. 1 ZPO. Der Domain kommt keine etwa mit einem Patent-, Marken- oder Urheberrecht vergleichbare ausschließliche Stellung zu. Diese Rechte zeichnen sich dadurch aus, dass sie ihrem Inhaber einen Absolutheitsanspruch gewähren, der vom Gesetzgeber begründet worden ist und nicht durch Parteivereinbarung geschaffen werden kann. Eine Internet-Domain ist lediglich eine

technische Adresse im Internet. Die ausschließliche Stellung, die darauf beruht, dass von der Klägerin eine Internet-Domain nur einmal vergeben wird, ist allein technisch bedingt. Eine derartige, rein faktische Ausschließlichkeit begründet kein absolutes Recht i. S. v. § 857 Abs. 1 ZPO (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. November 2004 - 1 BvR 1306/02, NJW 2005, 589; BGH, Urteil vom 22. November 2001 - I ZR 138/99, BGHZ 149, 191, 205; Kleespies, GRUR 2002, 764, 766; Berger, Rpfleger 2002, 181, 182; a. A.: Koos, MMR 2004, 359, 360 f.; Fezer, Markenrecht, 3. Aufl., § 3 MarkenG, Rdn. 301).

Die Inhaberschaft an einer "Internet-Domain" gründet sich deshalb auf die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Vergabestelle aus dem Registrierungsvertrag zustehen (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 24. November 2004 - 1 BvR 1306/02, NJW 2005, 589). Diese Ansprüche - und nicht die „Internet-Domain“ selbst - sind Gegenstand der Pfändung nach § 857 Abs. 1 ZPO.

Mit Abschluss des Vertrages über die Registrierung einer Internet-Domain erhält der Anmelder der Domain einen Anspruch auf Registrierung nach Maßgabe der Klägerin-Registrierungsbedingungen und -richtlinien. Dieser Anspruch ist gerichtet auf Eintragung der Domain in das Klägerin-Register und den Primary Nameserver. Mit der Eintragung erlischt zwar dieser Anspruch nach § 362 Abs. 1 BGB. Aus § 7 Abs. 1 der Registrierungsbedingungen der Klägerin ergibt sich aber, dass der Vertrag auf Dauer geschlossen ist. Aus diesem Dauerschuldverhältnis schuldet die Klägerin dem Anmelder nach der erfolgten Konnektierung insbesondere die Aufrechterhaltung der Eintragung im Primary Nameserver als Voraussetzung für den Fortbestand der Konnektierung. Daneben bestehen weitere Ansprüche des Domaininhabers wie die auf Anpassung des Registers an seine veränderten persönlichen Daten oder ihre Zuordnung zu einem anderen Rechner durch Änderung der IP-Nummer, vgl. zu den vorstehenden Ausführungen BGH, Beschluss vom 05.07.2005 VII ZB 5/05 aaO. Der erkennende Senat folgt dieser Rechtsprechung des BGH zur Pfändbarkeit der Ansprüche aus dem der Domainregistrierung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis. Hieraus ergibt sich zugleich (dazu im Einzelnen später), dass die Klägerin als Drittschuldnerin im Sinne des Vollstreckungsrechts mit entsprechender Erklärungspflicht (§ 316 AO) anzusehen ist.

Durch die streitige Pfändungsverfügung des Beklagten vom 15.05.2013 wird in Anwendung der vorstehend dargestellten Rechtsprechung des BGH gepfändet: „Der Anspruch auf Aufrechterhaltung der Registrierung ‚P.de‘ als Hauptanspruch aus dem mit der KL. eG geschlossenen Registrierungsvertrag und alle weiteren sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Nebenansprüche.“ Diese Verfügung entspricht exakt den Vorgaben des BGH in seiner oben angeführten Grundsatzentscheidung vom 05.07.2005 (VII ZB 5/05).

Das von der Klägerin im Hinblick auf eine angeblich fehlende hinreichende Bestimmtheit monierte Leistungsverbot lautet wie folgt: „Sie dürfen, soweit die Ansprüche, Forderungen und Rechte gepfändet sind, nicht mehr an den Vollstreckungsschuldner leisten. Der Vollstreckungsschuldner hat sich jeder Verfügung über die Ansprüche, Forderungen und Rechte, soweit sie gepfändet sind, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten.“ In der Einspruchsentscheidung vom 18.02.2014 hat der Beklagte die Bedeutung des Arrestatoriums dahingehend näher erläutert,

dass das Verbot nicht bedeute, dass eine Dekonnektierung zu erfolgen hätte. Der Drittschuldner solle nur die Leistung nicht mehr an den Vollstreckungsschuldner erbringen. Seinen Verfügungen – wie Änderungen der Kontaktdaten, etc. – dürfe seitens der Klägerin nicht mehr entsprochen werden. Auf diese Weise behalte die Internet-Domain den Zustand, den sie im Zeitpunkt der Pfändung hatte. Das Arrestatorium solle eine Übertragung der Domain, und damit letztendlich eine Veränderung, Verringerung oder ein Erlöschen der Ansprüche des Schuldners verhindern.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist damit der Inhalt des Leistungsverbotes vom Beklagten hinreichend bestimmt erläutert worden, nämlich dahingehend, dass die Klägerin nicht mehr berechtigt ist, an den Vollstreckungsschuldner zu leisten und insbesondere seinen Verfügungen, die zu einer Veränderung oder ggf. zum Erlöschen der Domain führen würden, keine Folge leisten darf. Dem Beklagten geht es mit dem Arrestatorium um die Aufrechterhaltung des Status quo, der eine spätere Verwertung der gepfändeten Rechte ermöglichen soll. Für den Senat begegnet dies im Hinblick auf die Notwendigkeit der hinreichenden Bestimmtheit des Leistungsverbotes keinen Bedenken.

Nicht zu überzeugen vermag den Senat auch der Vortrag der Klägerin, wonach der Beklagte sich rechtsmissbräuchlich verhalte, indem er pfändungsfremde Ziele und insbesondere kein fiskalisches Vollstreckungsinteresse verfolge. Die Pfändungsverfügung des Beklagten pfändet im Einklang mit der höchstrichterlichen zivilrechtlichen Rechtsprechung des BGH den Anspruch auf Aufrechterhaltung einer konkreten Registrierung als Hauptanspruch des Vollstreckungsschuldners aus dem mit der Klägerin geschlossenen Registrierungsvertrag und alle weiteren sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Nebenansprüche. Hierin liegt weder ein unzulässiges „Einfrieren“ des Vertrages noch eine unzulässige Leistungsforderung an den Vollstreckungsgläubiger noch eine Vernichtung des wirtschaftlichen Wertes der Domain durch das Leistungsverbot. Der Beklagte hat sich durch die angefochtene Pfändungsverfügung vom 15.05.2013 nicht mehr und nicht weniger als das Zugriffsrecht auf die Ansprüche des Vollstreckungsschuldners aus dem Domainvertrag mit der Klägerin gesichert. Er (der Beklagte) hat ferner vorgetragen, dass über die Art und Weise der Verwertung dieser Ansprüche zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werde und es ihm beim Erlass der Pfändungsverfügung um die Befriedigung der (gegen den Vollstreckungsschuldner gerichteten) Geldforderungen gehe. Objektive Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte vollstreckungsfremde Ziele verfolgt und es ihm (so die Ansicht der Klägerin) darum geht, dem Schuldner Unbequemlichkeiten (wie hier in Gestalt der Unterbindung der Domainnutzung) zuzufügen, um ihn auf diese Weise zur Zahlung zu bewegen, bestehen nicht.

Der Beklagte hat auch zu Recht die Eigenschaft der Klägerin als Drittschuldnerin bejaht. Der Begriff des Drittschuldners ist weit zu fassen. Drittschuldner ist derjenige, der dem Schuldner die Forderung (den Anspruch, das Recht) zu leisten hat, die im Wege der Zwangsvollstreckung der Befriedigung oder Sicherung des Gläubigers zugeführt werden soll. Drittschuldner ist jeder Dritte, dessen Leistung zur Ausübung einer gepfändeten Forderung (oder eines gepfändeten Rechts) erforderlich ist oder dessen Rechtsstellung von der Pfändung sonst wie berührt wird. Daher ist jede Person Drittschuldner, die an einem zu pfändenden Recht außer dem Schuldner – irgendwie – beteiligt ist, vgl. Stöber, Forderungspfändung, 16. Auflage, Bielefeld 2013, Rz. 8 mit Rechtsprechungsnachweisen. Der BGH hat in seiner bereits mehrfach genannten

Grundsatzentscheidung vom 05.07.2005 VII ZB 5/05, aaO, klargestellt, dass bei der Domainpfändung die schuldrechtlichen Ansprüche des Domaininhabers gegenüber der KL. gepfändet werden. Die KL. ist nach der Rechtsprechung des BGH Schuldnerin der gepfändeten Ansprüche, mithin also Drittschuldnerin. Dies deckt sich auch mit dem vorherrschenden weiten Drittschuldnerbegriff, der jeden umfasst, dessen Rechtsstellung von der Pfändung berührt wird. Da die Pfändung unmittelbar in das Vertragsverhältnis zwischen dem Schuldner und der KL. eingreift, ist die KL. von der Pfändung betroffen und mithin als Drittschuldnerin anzusehen, vgl. Stadler, Drittschuldner-eigenschaft der KL. bei der Domainpfändung, Multimedia und Recht (MMR) 2007, 71. Der Umstand, dass durch eine zunehmende Zahl solcher Pfändungen zukünftig für die Klägerin ein nicht unerheblicher Arbeits- und Verwaltungsaufwand ausgelöst werden könnte, was offenbar auch von der Klägerin befürchtet wird, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Bei den den Drittschuldner treffenden Pflichten, wie etwa der Erklärungspflicht gem. § 316 AO, handelt es sich um gesetzliche Pflichten, die jeden Drittschuldner (beispielsweise auch Banken) treffen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist im Interesse einer effektiven Zwangsvollstreckung hinzunehmen, denn der Gläubiger ist im Rahmen der Verfolgung seiner Ansprüche gegen den Schuldner auf die Auskünfte des Drittschuldners angewiesen.

Entgegen der Ansicht der Klägerin bestehen im Hinblick auf die angefochtene Pfändungsverfügung des Beklagten auch keine Bedenken bezüglich etwaiger Ermessensfehler. Wie bereits oben ausgeführt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beklagte eine Verwertung der gepfändeten Ansprüche in Wirklichkeit gar nicht beabsichtigt und sachfremde, nicht vollstreckungsgemäße Ziele verfolgt. Der diesbezügliche Vortrag der Klägerin ist rein spekulativ und nicht durch Tatsachen gestützt. Der Beklagte hat ausdrücklich vorgetragen, dass über die Art und Weise der Verwertung zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden sein werde. Dies beinhaltet zunächst einmal die Aussage, dass eine Verwertung beabsichtigt ist. Da die Klägerin bereits die Rechtmäßigkeit der Pfändung (vehement) bestreitet, ist es von Rechts wegen nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte zunächst die gerichtliche Klärung dieser Frage abwartet und erst danach sein Vorgehen im Hinblick auf die bestmögliche Verwertung der gepfändeten Ansprüche, etwa durch die Übertragung der nicht mit einem Dispute-Eintrag versehenen Domain auf einen Dritten (§§ 2 Abs. 3, 6 Abs. 1 der KL.-Domainbedingungen) festlegt. Dieses nachvollziehbare und rechtlich zulässige Vorgehen (die Verwertung kann nach einer wirksamen Pfändung jederzeit nachgeholt werden) rechtfertigt nicht den Schluss auf eine fehlende Verwertungsabsicht des Beklagten.

Ein Ermessensfehler des Beklagten folgt auch nicht etwa mittelbar daraus, dass er sich in seiner Argumentation am Anfang seiner Klageerwiderung vom 30.10.2014 auf eine Pfändungsverfügung vom 07.12.2013 bezieht, die nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist. Gegenstand der Einspruchsentscheidung des Beklagten vom 18.02.2014 ist die hier streitige Pfändungsverfügung vom 15.05.2013, ausschließlich zu deren Recht- und Zweckmäßigkeit verhalten sich die Ausführungen des Beklagten in seiner Einspruchsentscheidung. Der Umstand, dass sich der Beklagte zu Beginn seiner Klageerwiderung versehentlich mit der Frage der Nichtigkeit einer in einem Parallelverfahren angefochtenen Pfändungsverfügung befasst, ist unschädlich, zumal im weiteren Text der Klageerwiderung zutreffend nur noch die hier streitige Pfändungsverfügung vom 15.05.2013 behandelt wird.

Die Pfändungsverfügung des Beklagten ist nach alledem rechtmäßig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.

Die Revision wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen, § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO.“

Anmerkung RA Papenhausen zu FG Münster: Denic als Drittschuldnerin

Das FG Münster¹⁴ hat in der oben wiedergegebenen Entscheidung ausdrücklich klargestellt, dass die Denic e. G. als Vergabestelle der de-Domains Drittschuldnerin bei einer Domainrechtspfändung ist und führt hierzu aus: „Der Beklagte hat auch zu Recht die Eigenschaft der Klägerin als Drittschuldnerin bejaht. Der Begriff des Drittschuldners ist weit zu fassen. Drittschuldner ist derjenige, der dem Schuldner die Forderung (den Anspruch, das Recht) zu leisten hat, die im Wege der Zwangsvollstreckung der Befriedigung oder Sicherung des Gläubigers zugeführt werden soll. Drittschuldner ist jeder Dritte, dessen Leistung zur Ausübung einer gepfändeten Forderung (oder eines gepfändeten Rechts) erforderlich ist oder dessen Rechtsstellung von der Pfändung sonst wie berührt wird. Daher ist jede Person Drittschuldner, die an einem zu pfändenden Recht außer dem Schuldner – irgendwie – beteiligt ist, vgl. Stöber, Forderungspfändung, 16. Auflage, Bielefeld 2013, Rz. 8 mit Rechtsprechungsnachweisen“¹⁵ und verweist daneben zu recht auf die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs¹⁶.

Die Drittschuldnereneigenschaft der Denic hatte zuvor bereits das Landgericht Frankfurt¹⁷ wie nun das FG Münster¹⁸ ausdrücklich festgestellt.

Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)¹⁹ hat unmissverständlich deutlich gemacht, dass es nicht zu beanstanden ist, dass das Landgericht Frankfurt²⁰ davon ausgegangen ist, dass die Denic als Drittschuldnerin anzusehen ist.

¹⁴ FG Münster, Urteil vom 16.09.2015, Az. 7 K 781/14.

¹⁵ FG Münster, Urteil vom 16.09.2015, Az. 7 K 781/14.

¹⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 05.07.2005, Az. VII ZB 5/05, NJW 2005, 3353.

¹⁷ LG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.05.2011, Az. 2-01 S 309/10, MiKaP 2011/03, S. 37 (Volltext) mit Anmerkung Papenhausen.

¹⁸ FG Münster, Urteil vom 16.09.2015, Az. 7 K 781/14.

¹⁹ BVerfG, Urteil vom 11.07.2014, Az. 2 BvR 2116/11, Seite 7 – dort unter b) aa) (1).

²⁰ LG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.05.2011, Az. 2-01 S 309/10, MiKaP 2011/03, S. 37 (Volltext) mit Anmerkung Papenhausen.

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Aufsätze, Urteilsanmerkungen etc. stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.